

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/41

G e s e t z

über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten
Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes

vom 26. November 2002

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2005

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	71
Weitere Materialien	101

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 26.09.2002

Drucksache
13/3054
(Neudruck)

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
69. Sitzung am 10.10.2002
1. Lesung
zu Drs 13/3054

Plenarprotokoll
13/69
S. 7045, 7152

47, 49

Ausschuss für Umweltschutz und
Raumordnung
25. Sitzung am 13.11.2002
(öffentlich)
zu Drs 13/3054

Ausschussprotokoll
13/705
S. II, 22, Anlage

56, 57,
60

Ausschuss für Umweltschutz und
Raumordnung
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 14.11.2002

Drucksache
13/3191

61

Landtag Nordrhein-Westfalen
75. Sitzung am 21.11.2002
2. Lesung
zu Drs 13/3054

Plenarprotokoll
13/75
S. 7472, 7560

68, 70

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 21.11.2002

Gesetz
13/41

71

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 10.12.2002

2002, Nr. 33
S. 569, 571

91, 92

Weitere Materialien

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pressemitteilung des MUNLV
vom 23.10.2002

Information
13/597

101

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Zurückstellung von Änderungs- und
Ergänzungswünschen bei der
Novellierung des Landesabfallgesetzes
vom 30.10.2002

Zuschrift
13/2309

103

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2005

26.09.2002

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes

A Problem

1. Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen

Am 29. März 2000 hat das BVerfG die Regelungen zur Lizenzpflicht im nordrhein-westfälischen LAbfG für verfassungswidrig erklärt, so dass die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Lizenzentgelten entfallen ist. Damit war der Tätigkeit des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (AAV) eine wesentliche Geschäftsgrundlage entzogen. Landesregierung, Landtag, die kommunalen Spitzenverbände und die beteiligten Kreise der Wirtschaft wünschen jedoch, dass der AAV auf einer freiwilligen Basis fortbestehen kann.

Der Landtag hatte daraufhin in seiner Sitzung am 28. März 2001 (LT-Drucks. 13/962) u. a. beschlossen, für die zukünftige Finanzierung eines Verbandes für Altlastensanierung und Flächenrecycling Landesmittel zur Verfügung zu stellen und daran folgende Bedingungen geknüpft:

- Seitens der beteiligten Wirtschaftszweige sind die Komplementärmittel im Rahmen einer freiwilligen und verbindlichen Kooperationsvereinbarung zur Finanzierung des AAV langfristig bereitzustellen.
- Es wird zusammen mit dem Beitrag der Wirtschaft ein Gesamtbetrag von mindestens 20 Mio. DM angestrebt.
- Es ist eine geeignete Gesellschaftsform zu finden, mit der das operative Geschäft effizient durchgeführt werden kann.
- Bei der Entscheidung über die mit Mitteln des AAV durchzuführenden bzw. zu finanzierenden Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen ist sicherzustellen, dass es bei einem letzten Entscheidungsrecht des Landes unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Kommunen bleibt.

Datum des Originals: 26.09.2002/Ausgegeben: 31.10.2002 (02.10.2002)

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein - Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43 Telefon (02 11) 8 84 - 24 39, zu beziehen

Die dafür notwendige Kooperationsvereinbarung wurde zwischen der Landesregierung, vertreten durch die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie am 18.03.2002 paraphiert.

In seiner Sitzung am 24.04.2002 hat der Landtag (LT-Drucks. 13/2561) diesen Abschluss der Kooperationsvereinbarung begrüßt und die Landesregierung u.a. aufgefordert:

- die entsprechenden Unterlagen den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten, so dass nach Prüfung eine Entsperrung der Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
- möglichst vor der Sommerpause die Entwürfe für die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzulegen,
- sowie bei der Aufstellung der künftigen Haushaltsentwürfe die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen.

2. Umsetzung EG-rechtlicher Vorgaben

Im Bereich der Abfallwirtschaft ist die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (Deponierichtlinie), Amtsblatt EG Nr. L 182 vom 16. Juli 1999, in deutsches Recht umzusetzen. Die Deponierichtlinie sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, die gewährleisten, dass alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren durch das vom Betreiber in Rechnung zu stellende Entgelt für die Ablagerung aller Abfallarten in der Deponie abgedeckt werden. Vorbehaltlich der Anforderungen über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt haben die Mitgliedstaaten außerdem für Transparenz bei der Erfassung und der Verwendung aller erforderlichen Informationen zu den Kosten zu sorgen.

Die Deponierichtlinie ist zwar durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2005) teilweise in das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes aufgenommen worden. Weitere Vorgaben dieser Richtlinie sind durch die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 24. Juli 2002, BGBl. I S. 2807) in Bundesrecht umgesetzt worden. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern in § 36 d Abs. 2 KrW-/AbfG jedoch aufgegeben, selbst sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Artikels 10 der Deponierichtlinie in landesrechtliche Vorschriften umgesetzt werden. Die Deponierichtlinie hätte ausweislich deren Artikel 18 Abs. 1 i.V.m. Art 19 am 16. Juli 2001 in nationales Recht umgesetzt sein müssen.

B Lösung

Auf Grund der völlig neuen Form der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Kommunen und Landesregierung ist - auch im Hinblick auf die der Kooperationsvereinbarung beigefügten Eckpunkte für ein AAV-Gesetz - ein rechtlicher Rahmen notwendig, der in dem folgenden Artikelgesetz seinen Ausdruck findet:

Durch Art. I wird der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband aufgelöst und der neu zu gründende Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband zu dessen Gesamtrechtsnachfolger erklärt; damit sind alle Rechtsverhältnisse des „alten“ AAV übergegangen auf den durch Art. III neu zu gründenden Verband.

Art. II enthält die Bestimmung über die Aufhebung des Gesetzes über den bisherigen AAV, da dieser sondergesetzliche Verband nur durch Gesetz aufgelöst werden kann.

Art. III gründet einen sondergesetzlichen Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband, der auf der Basis der Kooperationsvereinbarung

- die Aufgaben des Verbandes auf die Altlastensanierung zurückführt,
- eine freiwillige Mitgliedschaft von Fördervereinen möglich macht,
- Beitragszahlungen auf Grund der Kooperationsvereinbarung vorsieht,
- das Land und die Kreise und kreisfreien Städte zu Mitgliedern macht,
- das Letztentscheidungsrecht des Landes bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Kreise und kreisfreien Städte und Kommunen berücksichtigt.

Durch Artikel IV werden die erforderlichen Anpassungen im Landesabfallgesetz vorgenommen; die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Regelungen werden aufgehoben – das gilt auch für die durch Artikel 5 aufzuhebende Lizenzentgelt-Verordnung. Zugleich wird die insoweit gebotene Änderung des Landesabfallgesetzes auch dafür genutzt, Artikel 10 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien in Landesrecht umzusetzen.

C Alternative

Eine ebenfalls mögliche Novellierung des bisherigen AAV-Gesetzes sollte nicht in Betracht gezogen werden, da es sich bei der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung auch rechtlich um ein neues Modell handelt.

Zur Änderung des Landesabfallgesetzes und zur Aufhebung der Lizenzentgelt-Verordnung gibt es keine Alternative.

D Kosten

Der Verband erhält von seinen Mitgliedern Beiträge. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung haben sich das Land und die Kreise und Kreisfreien Städte verpflichtet, jährlich Mittel zur Verfügung zu stellen. Dieser beträgt für das Land jährlich 4.601.627 Euro, wenn der Gesetzgeber die Haushaltsmittel bereit stellt.

Durch die Aufnahme des Artikels 10 der Deponierichtlinie in das Landesabfallgesetz entstehen dem Land keine Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Finanzministerium, das Innenministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und die Staatskanzlei.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Kreise und kreisfreien Städte

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung. Die Beiträge in Höhe von 0,03 Euro pro Einwohner können nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. nach dem Landesabfallgesetz umgelegt werden. Insgesamt handelt es sich für alle Kreise und kreisfreien Städte um einen Betrag von 511.000 Euro.

Die Ergänzung des Landesabfallgesetzes zur Umsetzung der Deponierichtlinie hat insoweit Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände als diese nunmehr gesetzlich verpflichtet werden, die Aufwendungen für die Errichtung, den Betrieb sowie die Stilllegung und die Nachsorge der Entsorgungsanlagen für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, soweit die Aufwendungen nicht durch Rücklagen gedeckt sind, durch die Gebühren zu decken. Hierdurch wird sichergestellt, dass die entsprechenden Maßnahmen durch Gebühren gedeckt werden, wodurch der allgemeine Haushalt der Kommunen langfristig betrachtet in Einzelfällen eine Entlastung erfahren kann.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Das Gesetz hat Auswirkungen auf die privaten Unternehmen, soweit sie als Mitglieder Beiträge an den Verband gemäß der Kooperationsvereinbarung zahlen. Diese Zahlungen erfolgen freiwillig. Angesichts einer Gesamtsumme in Höhe von 4.090.335 Euro jährlich sind hierdurch Auswirkungen auf die Verbraucherpreise nicht zu erwarten. Soweit die Beiträge Kreise und kreisfreien Städte in Höhe von 0,03 Euro pro Einwohner umgelegt werden, kann dies angesichts des geringen Betrages vernachlässigt werden.

Das Gesetz zur Umsetzung der Deponierichtlinie kann unter Umständen in Einzelfällen zu einer Anhebung der kommunalen Abfallentsorgungsgebühren führen, die sich jedoch in der Mehrzahl der Fälle ebenfalls in einem zu vernachlässigenden Rahmen bewegen dürften. Wegen der sehr unterschiedlichen Gebührenstrukturen in den Kommunen lassen sich Aussagen über entsprechende Auswirkungen nicht verallgemeinern.

**Gesetz über den Verband
zur Sanierung und Aufbereitung von
Altlasten Nordrhein Westfalen**

**Der Landtag hat das folgende Gesetz
beschlossen:**

Artikel I

Rechtsnachfolge

Gesamtrechtsnachfolger des durch § 1 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (Abfallentsorgungsgesetz- AAVG) 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 268, ber. S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708) gegründeten Verbandes ist der Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband, der mit Artikel III dieses Gesetzes gegründet wird. Das gesamte Vermögen des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen geht ohne Abwicklung auf den neu gegründeten Verband über. Der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen wird aufgelöst.

Artikel II

Gesetz über die Aufhebung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetzes

Das Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (Abfallentsorgungsgesetz - AAVG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 268, ber. S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708), wird aufgehoben.

Artikel III

Gesetz über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz- AAVG -)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Rechtsform und Sitz

Zweiter Teil

Aufgaben, Maßnahmenplan, Kostenträger und Geldleistungen

§ 2 Aufgaben des Verbandes

§ 3 Kostenträger, Geldleistungspflichten und Datenweitergabe

§ 4 Maßnahmenplan

§ 5 Auftragsübernahmen

Dritter Teil

Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil

Innere Verfassung

§ 7 Selbstverwaltung und Verbandsorgane

§ 8 Satzung

§ 9 Delegiertenversammlung

§ 10 Amtszeit der Delegierten

§ 11 Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlussfassung

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

§ 15 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

§ 16 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, Bestellung und Amtszeit

§ 17 Vertretung des Verbandes

**Fünfter Teil
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge**

§ 18 Wirtschaftsplan

§ 19 Wirtschaftsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 20 Beiträge

**Sechster Teil
Bekanntmachung**

§ 21 Bekanntmachungen

**Siebter Teil
Aufsicht**

§ 22 Aufsicht

§ 23 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

§ 24 Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen

§ 25 Beauftragter der Aufsichtsbehörde

§ 26 Genehmigung von Geschäften

**Achter Teil
Auflösung des Verbandes, Übergangsvorschriften**

§ 27 Auflösung des Verbandes, Übergangsvorschriften

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Rechtsform und Sitz

(1) Auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den AAV“ (Kooperationsvereinbarung) vom xx. xx 2002 (MBl. NRW....) wird für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband - AAV)" gegründet. Der Verband ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Hattingen.

Zweiter Teil Aufgaben, Maßnahmenpläne, Kostenträger, Geldleistungspflichten

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat, unbeschadet der Verantwortlichkeit nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) und der bodenschutzrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden, Maßnahmen zu erfüllen

1. zur Sanierungsuntersuchung, -planung und Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen nach den Vorschriften des BBodSchG sowie
2. zur weitergehenden Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, um Grundstücke für eine empfindlichere Nutzung, als gemäß § 4 Abs. 4 BBodSchG erforderlich ist, aufzubereiten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 muss es sich um Gefahrenabwehrmaßnahmen handeln

1. die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden, oder
2. über deren Durchführung mit dem Pflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist, der den Anforderungen des § 55 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entspricht, oder
3. im Vorgriff auf eine spätere Feststellung des Pflichtigen nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG, oder
4. zu deren Durchführung ein Pflichtiger nicht herangezogen werden kann oder finanziell nicht - oder nur teilweise - in der Lage ist, oder
5. auf Grundstücken, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist.

(3) In allgemeinen Fragen der Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen berät der Verband seine Mitglieder.

§ 3

Kostenträger, Geldleistungspflichten, Datenweitergabe

(1) Die zuständige Behörde hat sich vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, einen Anteil der entstehenden Kosten zu übernehmen. Dieser Anteil beträgt zwanzig vom Hundert. Der Verband kann den Anteil der Gemeinden und Kreise bei Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 jedoch auch mit einem höheren Anteil festlegen.

(2) Bei den vom Verband eingesetzten Mitteln handelt es um öffentliche Mittel im Sinne von § 25 BBodSchG.

(3) Soweit der Verband Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 durchführt oder der zuständigen Behörde anteilig nachgewiesene Kosten dafür erstattet, wandelt sich die ursprüngliche Ordnungspflicht in eine Geldleistungspflicht gegenüber dem Verband. Der Verband hat Leistungen nach Absatz 1 und die ihm zustehenden Leistungen aus dem Wertausgleich gemäß § 25 BBodSchG für Sanierungsmaßnahmen von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen zu verwenden. Der Verband hat der Behörde, die sich an den Kosten der Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 beteiligt hat, 20 vom Hundert der eingegangenen Leistung, höchstens jedoch den von ihr geleisteten Beitrag zu erstatten. Der Verband kann von einem ursprünglich Pflichtigen auch die Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen verlangen.

(4) Der Verband soll auf die Geltendmachung seiner Rechte nach Absatz 3, Satz 4 in den Fällen verzichten, in denen nur natürliche Personen als Eigentümer oder dinglich berechnigte Nutzer von Wohngrundstücken als Pflichtige in Betracht kommen, vorausgesetzt dass

1. Eigentümer oder Nutzungsberechnigte nicht Handlungsstörer sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören,
2. die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind,
3. einem zum Zeitpunkt des Erwerbes oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bebauungsplan oder einer Baugenehmigung für den Zeitpunkt des Rechtserwerbes Hinweise auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast nicht zu entnehmen waren,
4. keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass Eigentümern oder dinglich Berechnigten zum Zeitpunkt des Rechtserwerbes schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt waren und

5. beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten Preisvorteile nicht gewährt worden sind.

(5) Zur unmittelbaren Erfüllung der Verbandsaufgaben können Darlehen an Dritte gewährt werden, sofern die Dritten an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitwirken oder die Dritten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eingesetzt werden. Die Laufzeit der Darlehen darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und die unteren Bodenschutzbehörden übermitteln dem Verband auf Anfrage die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 notwendigen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse gebührenfrei.

§ 4

Maßnahmenplan

(1) Der Verband stellt für die im Rahmen seiner Aufgaben anfallenden Maßnahmen im Sinne von § 2 einen Maßnahmenplan auf, der der jeweiligen Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben ist.

(2) Der Maßnahmenplan sowie seine Anpassung und Fortschreibung sind von der Delegiertenversammlung zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Auftragsübernahmen

(1) Der Verband kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung im Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich zu den Aufgaben nach § 2 im Auftrag Dritter Arbeiten und Maßnahmen durchführen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind, und mit den Verbandsaufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

(2) Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

Dritter Teil Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des Verbandes

(1) Freiwillige Mitglieder des Verbandes sind alle juristischen Personen des Privatrechts und Vereinigungen von juristischen Personen, die sich nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung vom xx. xx 2002 zu freiwilligen Beiträgen gegenüber dem Verband verpflichtet haben.

(2) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Kreise und die kreisfreien Städte,
2. das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 und 2 sind, können die Aufnahme in den Verband beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Näheres regelt die Satzung.

Vierter Teil Innere Verfassung

§ 7 Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 8 Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung und ihre Änderungen; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. die Aufstellung und Führung des Mitgliederverzeichnisses,
2. die Bestimmung des Wertes von Gegenständen der laufenden Verwaltung (§ 16 Abs. 4) und die Festsetzung der Erheblichkeitsgrenze zu § 18 Abs. 4 Nr. 1,
3. die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Geschäftsführer und dem Vorstand,
4. das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Prüfung (§ 19),
5. die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes, wobei die Höchstsätze die Festlegungen in dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV.NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708), nicht überschreiten dürfen,
6. die Höhe des Beitrags für die Mitglieder nach § 6 Abs. 3,
7. die Orte der Auslegung von Bekanntmachungen (§ 21).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

3. die Aufsichtsbehörde hat den Beschluss der Delegiertenversammlung vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 9 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten, die von den Mitgliedergruppen nach § 6 Abs. 1 und 2 zu entsenden sind. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach Stimmenanteilen. Je volle 100.000 Euro des in der Kooperationsvereinbarung garantierten und festgelegten Mitgliedsbeitrages bzw. der Mittel des Landes ergeben eine Stimme. Jede Delegierte oder jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Delegierte oder ein Delegierter kann mehrere Stimmen oder alle Stimmen des entsendenden Mitglieds auf sich vereinigen.

(2) Für jede Delegierte und jeden Delegierten ist eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu benennen, die oder der im Falle der persönlichen Verhinderung einer Delegierten oder eines Delegierten im Einzelfall und im Falle der vorzeitigen Beendigung des Delegiertenamtes (§ 10 Abs. 2) an deren oder dessen Stelle tritt. Im Falle des § 10 Abs. 2 ist eine Nachbenennung für die verbleibende Amtszeit jederzeit möglich.

(3) Delegierte oder Delegierter für Mitglieder nach § 6 Abs. 2 kann nur sein, wer bei einer Gebietskörperschaft oder bei den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen beamtet oder angestellt ist.

(4) Die Mitgliedsgruppen zu § 6 Abs. 1 bestimmen die zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten.

(5) Für die Mitgliedsgruppe der Kreise und kreisfreien Städte wählen die drei kommunalen Spitzenverbände die Delegierten und Ersatzdelegierten.

(6) Die oberste Bodenschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landes.

(7) Die Niederschriften über die Wahlvorgänge der Mitglieder nach Absatz 5 und die Namenslisten der nach Absatz 4 und 6 bestimmten Delegierten, Ersatzdelegierten sowie der nachbenannten Delegierten sind dem Verbandsvorsitzenden zu übersenden.

§ 10

Amtszeit der Delegierten

(1) Die Amtszeit der Delegierten beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Wiederbestimmung sind zulässig. In den letzten drei Monaten vor Ende der Amtszeit sind dem Verbandsvorsitzenden die Delegierten für die neue Amtszeit zu benennen.

(2) Das Amt als Delegierte oder Delegierter endet vorzeitig

1. durch Niederlegung des Amtes oder Abberufung durch das entsendende Mitglied,
2. durch Beendigung des Dienst- oder Vertretungsverhältnisses, Ausscheiden aus dem Amt, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
3. durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Tod oder
4. wenn die Kooperationsvereinbarung endet oder das entsendende Mitglied seinen Beitrag entsprechend seinen Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung trotz Mahnung nicht zahlt.

§ 11**Sitzungen der Delegiertenversammlung,
Beschlussfassung**

(1) Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung und lädt die Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er die Ersatzdelegierten und die Vorstandsmitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter und stellt ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim. Die Delegiertenversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit zwei Dritteln Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmenanteile. In Fällen der Abwesenheit einer oder eines Delegierten sind die jeweiligen Ersatzdelegierten stimmberechtigt. Delegierte, die nach § 9 Abs. 1 Satz 5 mehrere Stimmen auf sich vereinigen, können nur einheitlich abstimmen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmenanteile durch Delegierte vertreten und alle Delegierte rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Verbandsvorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung aufmerksam gemacht werden.

(4) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Verbandsvorsitzenden und einem Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben ist.

(5) Die oberen Bodenschutzbehörden, die Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde, die kommunalen Spitzenverbände, die NRW-Landesvertretung im Bundesverband der Deutschen Industrie, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutsche Handwerkskammertag können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 12

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 13.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung,
3. den Maßnahmenplan (§ 4) und seine Änderungen,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen sowie der Finanzplanung,
5. die Bestimmung von Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern sowie die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Grundsätze für den Betrieb und die Benutzung der Verbandsanlagen,
8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufträgen (§ 5).

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 und 2 gewählt werden.

(2) Es entfallen auf

die Mitglieder gemäß § 6 Abs.2 Nr. 1
zwei Vorstandsmitglieder,
die Mitglieder gemäß § 6 Abs.2 Nr. 2:
drei Vorstandsmitglieder,
und auf die Mitglieder zu § 6 Abs. 1
fünf Vorstandsmitglieder.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes gewählt. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Mitgliedsgruppe (§ 6) angehören.

(4) An den Vorstandssitzungen nimmt eine von den Dienstkräften des Verbandes gewählte Vertreterin oder ein entsprechend gewählter Vertreter ohne Stimmrecht teil.

(5) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Mitglied der Delegiertenversammlung ist. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(6) Die Delegiertenversammlung kann Vorstandsmitglieder wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmenanteile. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Das Amt als Vorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes, Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Voraussetzungen der Wählbarkeit und Tod und wenn die Kooperationsvereinbarung endet oder das entsendende Verbandsmitglied seinen Beitrag entsprechend seinen Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung trotz Mahnung nicht zahlt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben, die nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zugewiesen oder vorbehalten worden sind. Er wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist zulässig. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. seine Geschäftsordnung,
2. die Richtlinien für die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes,
3. den Abschluss eines Dienstvertrages mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
4. den Entwurf des Maßnahmenplans und seiner Änderungen,
5. die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde,
6. den Entwurf des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen sowie den Entwurf der Finanzplanung,
7. den Abschluss von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 100.000 Euro belasten,

8. den Entwurf des Jahresabschlusses,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
10. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
11. die Gewährung von Darlehen an Dritte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung von Verbandsaufgaben stehen und einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten.

(3) Der Vorstand kann in unaufschiebbaren Fällen abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 3 die Durchführung einer Maßnahme, die nicht im Maßnahmenplan (§ 4) enthalten ist, beschließen, sofern die Finanzierung gesichert ist und die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Delegiertenversammlung ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes muss eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies bei ihr oder ihm schriftlich beantragen.

(3) Die Stimmenanteile der Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus den Stimmenanteilen der von ihnen vertretenen Mitglieder entsprechend § 9 Abs.1. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Stimmen auf sich vereinigen. Dies ist durch schriftliche Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder untereinander zulässig. Näheres regelt die Satzung. Bei vereinigten Stimmanteilen kann nur eine einheitliche Stimmabgabe erfolgen.

(4) Der Vorstand bildet seinen Willen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmenanteile seiner anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und diese mehr als fünfzig vom Hundert der Stimmenanteile vertreten, und wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Vorstand weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung in § 13 festgesetzte Zahl angehören.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern des Vorstandes gefasst sind. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 16

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederberufung darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit beschlossen werden.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Sie oder er hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung der Delegiertenversammlung, dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Verbandes obliegen. Sie oder er bereitet die Sitzungen der Gremien vor und nimmt beratend daran teil.

(3) Weitere Bestimmungen trifft die Satzung.

§ 17**Vertretung des Verbandes**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der laufenden Geschäfte den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt die oder der Vorsitzende des Vorstandes den Verband.

(2) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Vorstand, gegenüber dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung vertreten.

(3) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretung und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung, die der Vorstand erlässt, geregelt.

Fünfter Teil**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge****§ 18****Wirtschaftsplan**

(1) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung

1. der Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplans und der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,
2. des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite,
3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und
4. des Höchstbetrages der Kassenkredite.

Der Wirtschaftsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und die Finanzplanung, die mit dem Maßnahmenplan abgestimmt ist, beizufügen. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebs-Verordnung (EigVO) gelten entsprechend.

(3) Der von der Delegiertenversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan über- und außerplanmäßige Ausgaben für Investitionen durch Einsparungen oder Mehreinnahmen nicht gedeckt werden können,
4. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
5. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

(5) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 19

Wirtschaftsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband hat seine Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.

(2) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sind §§ 19, 21, 22 Abs.1 und 3, 23, 24 und 25 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen regelt die Satzung. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

§ 20 **Beiträge**

(1) Der Verband erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 2 Beiträge und zweckgebundene Mittel seiner Mitglieder.

(2) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder nach § 6 Abs.1 und die zweckgebundenen Mittel auf das Mitglied nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 aufgrund der Regelungen, die in der Kooperationsvereinbarung festgelegt sind. Die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Absatz 3 bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung.

Die Beiträge und zweckgebundenen Mittel bestehen in Geldleistungen, die spätestens bis zum 1. April eines Wirtschaftsjahres zu zahlen sind.

(3) Die Beitragspflichten der Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie betragen pro Einwohner des jeweiligen Mitglieders 0,03 Euro. Sie sind bis zum 31. Dezember eines jeden Wirtschaftsjahres zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht erst, wenn die Beiträge oder zweckgebundenen Mittel nach § 20 Absatz 1 Satz 1 mindestens in einer Höhe von neunzig vom Hundert entrichtet sind. Die Beitragspflicht entfällt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, wenn die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 oder die zweckgebundenen Mittel des Mitglieds nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 weniger als neunzig vom Hundert des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Beitrags erreichen, die Kooperationsvereinbarung gekündigt wird oder aus sonstigen Gründen endet.

(4) Für nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge ist ein Zuschlag entsprechend § 240 der Abgabenordnung zu zahlen.

Sechster Teil Bekanntmachungen

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, anzugeben. Die Satzung bestimmt den Ort der Auslegung.

Siebter Teil Aufsicht

§ 22 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, dass der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht erfüllt.

§ 23 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes entsprechend einzuladen. Ihr oder ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte anfordern, Akten und andere Unterlagen einfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

§ 24**Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen**

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben des Verbandes zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

(2) Wenn die Verbandsorgane Beschlüsse, Erklärungen, Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Handlungen unterlassen, die zur Erfüllung der dem Verband obliegenden Pflichten erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

§ 25**Beauftragter der Aufsichtsbehörde**

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 24 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes möglichst bald wiederherzustellen.

§ 26**Genehmigung von Geschäften**

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen,
2. zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur entgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, wenn die Erlöse bzw. Entgelte nicht dem Vermögensplan des Verbandes zugeführt werden,
3. zur Gewährung von Darlehen über 10.000 Euro an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind,
4. zu sonstigen Verträgen mit den in §§ 13 Abs. 1 und 16 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Geschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht,
6. zur Gewährung von Darlehen über 25.000 Euro an Dritte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben (§ 2) und Aufträgen (§ 5) stehen.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an andere als die in Absatz 1 Nr. 3 und 6 genannten Personen und in § 3 Abs. 4 genannten Dritten ist unzulässig.

Achter Teil
Auflösung des Verbandes, Übergangs-
vorschriften

§ 27
Auflösung des Verbandes, Übergangs-
vorschriften

(1) Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen.

(3) Abweichend von § 20 Absatz 2 und 3 erfolgt die erstmalige Beitragszahlung und Mittelzuweisung spätestens drei Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(4) Noch anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren für Beiträge der Veranlagungszeiträume 2001 und früher werden bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit nach den Bestimmungen des mit Artikel I dieses Gesetzes aufgelösten Verbandes zu Ende geführt.

(5) Der Widerspruchsausschuss des mit Artikel I dieses Gesetzes aufgelösten Verbandes bleibt bis zur Entscheidung der Widerspruchsverfahren über die Beiträge der Jahre 2001 und früher im Amt. Danach endet seine Amtszeit.

Artikel IV Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 84 d des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das letzte Tiret wie folgt gefasst:
 - Beiträge und sonstige Zahlungen an den Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband gemäß § 20 des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein Westfalen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Durch die Gebühren sind jedenfalls die Aufwendungen zu decken für

 1. die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird,
 2. den Betrieb der Entsorgungsanlagen und

3. die Stilllegung und die Nachsorge der Entsorgungsanlagen für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, soweit die Aufwendungen nicht durch Rücklagen im Sinne des Absatzes 2 vierter Spiegelstrich gedeckt sind.

Zu den Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gehören auch die Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels.

- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Wer an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung Gebühren auf der Grundlage des Absatzes 2 oder privatrechtliche Entgelte im Sinne von § 36 d Abs. 1 KrW-/AbfG zu entrichten hat, kann bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen einsehen, die dieser der zuständigen Behörde nach § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat. Die §§ 7 und 8 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.

(7) Absatz 6 gilt in Bezug auf Informationen, die ein privater Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage der zuständigen Behörde nach § 36 d KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat, entsprechend.“

2. §§ 10 bis 15 und die Anlage zu § 10 werden aufgehoben.

Artikel V
Aufhebung der Lizenzentgeltverordnung

Die Verordnung über die Festsetzung der Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz (Lizenzentgelt-Verordnung) vom 24. Juni 1992 (GV.NRW. S. 254) wird aufgehoben.

Artikel VI
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

1.) Grundzüge des Gesetzentwurfs

Aufgrund der Vielzahl von Änderungen, die notwendig gewesen wären, um das bestehende AAV-Gesetz an die neuen Gegebenheiten anzupassen, ist auf eine Novellierung verzichtet worden.

Der Gesetzentwurf ist nach dem Vorbild der in NRW bestehenden Wasserwirtschaftsverbände konzipiert, enthält aber auch Anlehnungen an die Konstruktionen der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie an das Wasserverbandgesetz des Bundes.

2.) Kooperationsvereinbarung

Grundlage ist die am 18. 03. 2002 paraphierte Vereinbarung, in der Landesregierung und Kreise der Wirtschaft vertraglich vereinbart haben, für die Dauer der Vereinbarung eine Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages einzugehen, der insgesamt dem neu zu gründenden Verband die Möglichkeit bietet, auf dem Gebiet der Altlastensanierung jährlich 9,2 Millionen € einzusetzen. Die Vereinbarung soll nach der endgültigen Unterzeichnung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.

3.) Zweck und Aufgabe des Verbandes

Zur Erleichterung der Aufgabendurchführung wurden die Bestimmungen des Gesetzes soweit wie möglich vereinfacht.

Aufgabe des Verbandes wird in Zukunft nur noch die Altlastensanierung, Sanierungsplanung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen nach den Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie Maßnahmen zur Sicherung und Dekontaminierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen und Beratung seiner Mitglieder sein.

4.) Verbandstrukturen

Innere Verbandsstrukturen wurden beibehalten. Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand. Zur Durchführung der Verbandsaufgaben ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zu bestellen. Die Aufgaben der Organe werden gesetzlich festgelegt und gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer abgegrenzt, die oder der als hauptamtliche Leiterin oder als hauptamtlicher Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes die Auffangkompetenz erhält. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf spezielle Regelungen über die

- Zusammensetzung der Organe (Wahl, Amtszeit, Mitgliederzahl),
- Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Organe und
- die Vertretung des Verbandes nach innen und außen.

Weitere ergänzende Bestimmungen sind in der Satzung zu treffen. Der Entwurf enthält weiterhin Bestimmungen für das Recht der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens nach kaufmännischer Buchführung, die durch Satzungsbestimmungen auszufüllen sind.

Da die Beiträge nicht mehr nach Vorteils- oder Erschwernisprinzipien, sondern wie in der Kooperationsvereinbarung festgelegt, erhoben werden, erübrigen sich weitere Regelungen. Damit ist auch ein Widerspruchsausschuss nicht mehr notwendig.

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Seine Aufsichtsmittel sind konkretisiert, sie bewegen sich im Rahmen der allgemeinen Körperschaftsaufsicht (Rechtsaufsicht).

5.) Übergangsvorschrift

Die Übertragung der Gesamtrechtsnachfolge auf den neuen Verband eröffnet die Möglichkeit, die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des alten Verbandes durch die Organe des neugegründeten Verbandes durchzuführen. Somit erübrigen sich weitere Übergangsvorschriften. Da künftig nach dem oben Dargestellten ein Widerspruchsausschuss nicht mehr existiert, ist klarzustellen, dass nach Auflösung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes und nach Inkrafttreten des neuen AAVG der alte Widerspruchsausschuss die restlichen noch anhängigen Widerspruchsverfahren durchzuführen hat und danach seine Amtszeit endet.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 1 (Rechtsform, Name, Sitz)

Absatz 1

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dem öffentlichen Wohl dient. Sein Verbandsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist keine Gebietskörperschaft.

Absatz 2

Der Sitz des Verbandes ist in Hattingen.

Zu § 2 (Aufgaben des Verbandes)

Absatz 1

Die Aufgaben des Verbandes sind enumerativ beschrieben und orientieren sich am BBodSchG.

Zusätzliche Arbeiten und Maßnahmen kann der Verband nur unter den Voraussetzungen des § 5 im Auftragswege übernehmen.

Absatz 2

Die Voraussetzungen zur Erfüllung der in Absatz 1, Nr. 1 aufgezählten Aufgaben sind eng gefasst.

Absatz 3

Dem Verband soll wegen seiner großen Kompetenz die Möglichkeit eröffnet werden, in allgemeinen Fragen der Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen seine Mitglieder einschließlich der Mitglieder der Fördervereine zu beraten.

Zu § 3 (Kostenträger, Geldleistungspflichten, Datenweitergabe)**Absatz 1**

Der Verband soll nur solche Altlastensanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr durchführen, in denen die zuständigen Bodenschutzbehörden die Pflichtigen nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG nicht oder nicht in vollem Umfang heranziehen können und selbst im Wege der Ersatzvornahme die angeordneten Maßnahmen mit der Folge der eigenen Kostentragung durchführen müssten.

Absatz 2

Die Formulierung dient der Klarstellung, damit der Wertausgleich nach § 25 BBodSchG durchgeführt werden kann.

Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass die zuständigen Behörden sich bereit zu erklären haben, 20% der Kosten zu übernehmen.

Zu § 4 (Maßnahmenplan)**Absatz 1**

Die dem Verband zugewiesenen Aufgaben werden durch Planungen, fortlaufende Arbeiten und einzelne technische und bauliche Unternehmen durchgeführt. Der Maßnahmenplan bestimmt Umfang und Intensität der Verbandsarbeit und gibt einen Überblick über die Maßnahmen, die der Verband in der Zukunft durchzuführen beabsichtigt.

Absatz 2

Die Aufsichtsbehörde prüft vor der Erteilung der Genehmigung insbesondere, ob die Pläne den in § 2 beschriebenen Aufgaben entsprechen und den bodenschutzrechtlichen Belangen Rechnung tragen. Damit kann ein zusätzlicher Genehmigungsvorbehalt für Einzelmaßnahmen entfallen.

Zu § 5 (Auftragsübernahmen)**Absatz 1**

Soweit der Verband nach dieser Vorschrift Aufträge übernimmt, kann er keine Beiträge seiner Mitglieder einsetzen oder fordern, sondern muss die entstandenen Kosten ermitteln und abrechnen. Der Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt sicher, dass solche Aufträge nur im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden können und dabei die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 6 (Mitglieder des Verbandes)**Absatz 1**

Freiwillige Mitglieder des Verbandes sind Verbände, Fördervereine der Wirtschaft und juristische Personen des Privatrechts die die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben.

Absatz 2

Mitglieder des Verbandes sind das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Kreise und kreisfreien Städte.

Absatz 3.

Neben den in Absätzen 1 und 2 genannten können weitere natürliche und juristische Personen des Privatrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Kammern) in den Verband aufgenommen werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Aufnahmeantrag. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt (vgl. § 9 Abs. 1). In der Satzung regelt der Verband Näheres.

Zu § 7 (Selbstverwaltung, Verbandsorgane)

Absatz 1

Im Rahmen der durch das Gesetz bestimmten Aufgaben sind Planung und Durchführung aller Aufgaben Selbstverwaltungsangelegenheit. Ausdruck des der Körperschaft öffentlichen Rechts immanenten Selbstverwaltungsrechts ist u.a. die Satzungshoheit. Die Satzung regelt die verbandsinternen Belange, soweit sie nicht durch dieses Gesetz vorgegeben sind.

Absatz 2

Die Gremien, in denen der Verbandswille gebildet und zum Ausdruck gebracht wird, sind mit abgestufter Aufgabenstellung die Delegiertenversammlung und der Vorstand. Diese Regelung von Zahl und Stellung der Organe ist abschließend.

Zu § 8 (Satzung)

Absätze 1 und 2

Es entspricht dem Selbstverwaltungsrecht des Verbandes, dass er seine eigenen, den verbandspezifischen Besonderheiten Rechnung tragenden Verhältnisse durch die Satzung regelt und damit den gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausfüllt. Beschlüsse über die Satzung und deren Änderungen gehören zu den Grundsatzentscheidungen, die allein die Delegiertenversammlung treffen kann, da nur auf diesem Weg die unmittelbare Beteiligung der Mitglieder an der Gestaltung des Verbandes gewährleistet ist. Der Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde soll sicherstellen, dass die Satzungsbestimmungen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.

Absätze 3 und 4

Der Katalog notwendiger Satzungsbestimmungen ist nicht abschließend, so dass der Verband seine inneren Verhältnisse weiter ausgestalten kann. Angesichts der Tatsache, dass der Verband wichtige Aufgaben der Gefahrenabwehr und des Gemeinwohls durchführt, sind die Satzung und ihre Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

Absatz 5

Das Gesetz enthält für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Satzung einschließlich etwaiger Änderungen neben der materiellen Ermächtigung Verfahrens- und Formvorschriften. Verstöße gegen diese formellen Vorschriften können verwaltungsgerichtlich nur noch dann mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden, wenn diese Beanstandungen innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung vorgetragen werden. Ausnahmen von diesem der Rechtssicherheit dienenden Schutz sind in den Nummern 1 bis 4 abschließend aufgeführt. Auf den Ausschluss von Verfahrens- oder Formrügen wird in der Bekanntmachung gesondert aufmerksam gemacht.

Zu § 9 (Delegiertenversammlung)**Absätze 1 und 2**

Die Mitglieder nach § 6 Absätze 1 und 2 entsenden ihre Delegierten entsprechend Absätzen 4 und 5. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach Stimmenanteilen, die sich wiederum nach einem Anteil des Beitrags oder der zweckgebundenen Mittel in Höhe von jeweils vollen 100.000 € berechnen. Jede oder jeder Delegierte hat eine Stimme, kann aber mehrere oder alle Stimmen des Mitglieds, das sie oder ihn entsendet, auf sich vereinigen. Ersatzdelegierte sind zu bestimmen, die in den Fällen des Absatzes 2 und des § 10 ihr Amt ausüben.

Absatz 3

Diese Regelung stellt sicher, dass nur vertretungsberechtigte Personen als Delegierte entsandt werden können.

Absatz 4 bis 6

Die Bestimmung der Delegierten bleibt den Mitgliedern überlassen. Entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 3 können die kommunalen Spitzenverbände als Delegierte auch Vertreter kreisangehöriger Gemeinden wählen.

Absatz 7

Der oder die Verbandsvorsitzende erhält die Namenslisten der entsandten Mitglieder.

Zu § 10 (Amtszeit der Delegierten.)**Absatz 1**

Die Amtszeit der Delegierten wird zur Erreichung einer kontinuierlichen Verbandsarbeit auf drei Jahre festgelegt.

Absatz 2

Die Amtszeit der Delegierten endet, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 4 eintreten oder eingetreten sind und wenn ein entsendendes Mitglied die Mitgliedergruppe wechselt.

Zu § 11 (Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlussfassung)**Absatz 1**

Es ist Aufgabe der oder des Verbandsvorsitzenden, die Delegiertenversammlung einzuberufen und zu leiten. Die Frist beträgt 14 Tage. Es ist wenigstens einmal im Jahr eine Sitzung abzuhalten.

Absatz 2

Damit die Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung auf möglichst breiter Basis erfolgt, sind bei Beschlussfassungen 2/3 Mehrheiten notwendig. Delegierte, die mehrere Stimmen auf sich vereinen, können nur einheitlich abstimmen.

Absatz 3

Zur Beschlussfähigkeit genügt es, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmenanteile vertreten ist und rechtzeitig eingeladen wurde. Zur Erleichterung der Verbandsarbeit kann in der Einladung darauf hingewiesen werden, dass bei einer Beschlussunfähigkeit die oder der Verbandsvorsitzende eine neue Versammlung anberaumen kann, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Delegierten und die Stimmanteile bei gleicher Tagesordnung die Versammlung beschlussfähig ist.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Dokumentation aller Beschlüsse.

Absatz 5

Die Sitzungen sind verbandsöffentlich, zur Teilnahme an den Sitzungen sind die genannten Behörden, Verbände und Kammern einzuladen.

Absatz 6

Weitere Einzelheiten sind in der Satzung des Verbandes zu regeln.

Zu § 12 (Aufgaben der Delegiertenversammlung)**Absatz 1**

Der Vorstand ist neben der Delegiertenversammlung Organ des Verbandes und ist daher von der Delegiertenversammlung zu wählen,

Absatz 2

Die Grundentscheidungen, die von der Delegiertenversammlung getroffen werden müssen, werden gesetzlich vorgeschrieben. Sie können nicht durch Satzung dem Vorstand zugewiesen werden.

Zu § 13 (Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes)**Absätze 1 und 2**

In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Vorstand auch aus weniger als 10 Mitgliedern besteht. Die jeweiligen Mitgliedsgruppen schlagen der Delegiertenversammlung die Vorstandsmitglieder entsprechend der Zuweisung nach Absatz 2 zur Wahl vor.

Absatz 3

Zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Vorstands sowie seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters ist die 2/3 Mehrheit vorgeschrieben.

Absatz 4

Durch die Teilnahme einer oder eines von den Dienstkräften gewählten Vertreterin oder Vertreters an den Sitzungen des Vorstands soll der Informationsfluss zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes gewährleistet werden.

Absatz 5

Die Vorschrift sieht vor, dass ein Vorstandsmitglied nicht zugleich Mitglied der Delegiertenversammlung sein kann. Dadurch ist auch gewährleistet, dass Kollisionen bei der Entscheidung der Delegiertenversammlung über die Entlastung des Vorstandes vermieden werden. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer nach § 9 Abs. 3 auch Delegierter oder Delegierte sein kann. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, um eine kontinuierliche Verbandstätigkeit zu gewährleisten. Die Vorschrift stellt auch sicher, dass auch bei Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds oder aller Vorstandsmitglieder die Vorstandstätigkeit nicht in Frage gestellt ist, da die Vorstandsmitglieder ihr Amt weiterführen, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Absatz 6

Die Vorschrift gewährleistet die Möglichkeit der Delegiertenversammlung Vorstandsmitglieder abzuwählen.

Absatz 7

Die Vorschrift entspricht § 10 Abs. 2.

Zu § 14 (Aufgaben des Vorstandes)**Absatz 1**

Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, für die nicht die Delegiertenversammlung oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig sind.

Absatz 2

Die Aufzählung der Aufgaben des Vorstandes ist nicht abschließend. Der Vorstand bereitet insbesondere die Grundsatzentscheidungen der Delegiertenversammlung vor, die häufig einen Interessensausgleich zwischen den Verbandsmitgliedern erfordern.

Absatz 3

Die Vorschrift ermöglicht die Durchführung einer Maßnahme, die nicht im Maßnahmenplan enthalten ist.

Zu § 15 (Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes)**Absatz 1**

Die Ladungsfrist von zwei Wochen ermöglicht zeitgerechte Vorstandssitzungen und eine ausreichende Vorbereitung der Vorstandsmitglieder auf die zur Beratung und Entscheidung anstehenden Tagesordnungspunkte.

Absatz 2

Bei dem Umfang der Aufgaben stellen zwei Vorstandssitzungen jährlich die Untergrenze dar. Unabhängig hiervon räumt Satz zwei Mitgliedern des Vorstandes die Möglichkeit ein, Vorstandssitzungen zu erzwingen.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 9 Abs. 1.

Absätze 4 und 5

Der Vorstand bildet seinen Willen mit 2/3 Mehrheit der Stimmanteile der anwesenden Mitglieder. Es entspricht demokratischen Regeln, dass bei einer geringeren Zahl als der tatsächlichen Mitgliederzahl des Vorstandes, die Beschlussfähigkeit nur gegeben ist, wenn mehr als 50 % der Stimmanteile des Vorstands vertreten sind. Satz 2 begegnet dem Einwand, wegen vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern sei der Vorstand nicht ordnungsgemäß besetzt und deswegen beschlussunfähig.

Absatz 6

Eine vereinfachte Beschlussfassung im Umlaufverfahren kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder des Vorstands zustimmen. Das in dem Einstimmigkeitsprinzip enthaltende Vetorecht für jedes einzelne Vorstandsmitglied soll sicherstellen, dass besonders wichtige Entscheidungsgegenstände ggf. hiervon ausgenommen und einer vorherigen Beratung im Vorstand zugeführt werden.

Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Dokumentation aller Beschlüsse.

Zu § 16 (Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer)**Absatz 1**

Die Bestimmungen über die Amtszeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie über seine oder ihre Wiederberufung und Entlassung sind dem Kommunalrecht nachgebildet.

Absatz 2

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer tritt am stärksten in der Verbandsarbeit nach außen auf. Sie oder er hat auch im Verband die Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Vorstand zu führen. Die wichtigsten Aufgaben sind in hier genannt. Durch die Satzung können weitere Aufgaben übertragen werden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Vorstands und der Delegiertenversammlung vorzubereiten und auszuführen und leitet die Verbandsverwaltung.

Absatz 3

Weitere Bestimmungen, u.a. zu Entscheidungen über Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgelegten Beträge überschreitet oder zu Dringlichkeitsentscheidungen trifft die Satzung.

Zu § 17 (Vertretung des Verbandes)**Absatz 1**

Der Verband bedarf einer klaren Regelung über die Vertretung des Verbandes nach Innen und Außen. Es entspricht der Zweckmäßigkeit, dass der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäfte obliegt. In allen übrigen Fällen obliegt die Vertretung der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis. Es ist Aufgabe des Vorstandes, den Verband gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu vertreten. Die Delegiertenversammlung vertritt den Verband gegenüber dem Vorstand. Notwendige Klarstellungen können in der Satzung geregelt werden.

Absatz 3

Satz 1 enthält die Bestimmung, dass verpflichtender Erklärungen des Verbandes immer schriftlich geschehen müssen. Satz 2 erläutert, dass die Vertretung und Unterschriftsbefugnisse in der Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung zu regeln sind, die vom Vorstand zu erlassen ist.

Zu § 18 (Wirtschaftsplan)**Absatz 1**

Nach dieser Vorschrift wirtschaftet der Verband – ergänzt durch Satzungsbestimmungen - im Rahmen der doppelten kaufmännischen Buchführung. Er hat einen Wirtschaftsplan für das neue Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, vor Ende des laufenden Wirtschaftsjahres aufzustellen und durch die Delegiertenversammlung zu beschließen. Der Inhalt des Beschlusses über den Wirtschaftsplan kann weiter gefasst werden. Der Wirtschaftsplan ist ausgeglichen zu beschließen. Der Vorgänger des neuen Verbandes hat bisher bereits diese Vorschriften angewandt und gute Erfahrungen gemacht. Im übrigen wirtschaften alle sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW nach den gleichen Vorschriften.

Absatz 2

Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für kommunale Wirtschaftsbetriebe gelten entsprechend. Die Bestandteile des Wirtschaftsplans und die beizufügenden Anlagen sind bezeichnet.

Absatz 3

Der von der Delegiertenversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist nicht genehmigungspflichtig, aber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Absätze 4 und 5

Der Wirtschaftsplan kann im laufenden Wirtschaftsjahr geändert werden. Er ist noch im laufenden Wirtschaftsjahr unter den Voraussetzungen der Ziffern 1-5 zu ändern. Auch seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die in Ziffer 1 des Absatzes 4 genannte Erheblichkeitsgrenze ist in der Satzung festzulegen.

Zu § 19 (Wirtschaftsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen)**Absätze 1 bis 3**

Der Verband hat mit den Beiträgen seiner Mitglieder und seinen sonstigen Einnahmen wirtschaftlich und sparsam zu wirtschaften. Die Buchführung, die Kostenrechnung, der Jahresabschluss und der Anhang richten sich nach den aufgeführten Bestimmungen der EigVO. Das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen ist in der Satzung zu regeln.

Zu § 20 (Beiträge)**Absätze 1 bis 3**

Für seine Aufgaben erhält der Verband Beiträge und zweckgebundene Mittel seiner Mitglieder. Die Höhe der Beiträge und zweckgebundenen Mittel ist in der am 18. März 2002 paraphierten Kooperationsvereinbarung festgelegt. Darüber hinaus regelt der Verband die Höhe der Beiträge für die Mitglieder, die die Kooperationsvereinbarung nicht unterschrieben haben, in der Satzung. Die Beiträge sind, damit der Verband seine Aufgaben erfüllen kann, spätestens bis zum 1. April eines jeden Wirtschaftsjahres zu zahlen. Kreise und kreisfreie Städte, deren Zahlungen öffentliche Abgaben sind, haben ihren Beitrag bis zum 31. Dezember eines jeden Wirtschaftsjahres zu zahlen.

Zu § 21 (Bekanntmachungen)

Die Vorschrift legt die Form fest, in der Bekanntmachungen für die Mitglieder des Verbandes zu erfolgen haben. Die Satzung bestimmt den Ort für die Auslegung längerer Mitteilungen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Zu § 22 (Aufsicht)**Absätze 1 und 2.**

Die Aufsicht über den Verband gewährleistet die Aufgabenerfüllung und stellt die Rechtmäßigkeit seines Handelns sicher. Im Hinblick darauf, dass der Verband seine Aufgaben im ganzen Land NRW erfüllen wird, ist Aufsichtsbehörde das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Zu § 23 (Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde)

Absätze 1 und 2

Eine effiziente Aufsicht setzt voraus, dass die Aufsichtsbehörde an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen kann. Daher ist sie zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorschrift gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde sich umfassend informieren kann.

Zu § 24 (Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen)

Absätze 1 und 2

Die Rechte der Aufsichtsbehörde sind deutlich definiert. Sie kann neben der Aufhebung von Beschlüssen der Verbandsorgane verlangen, dass Maßnahmen aufgrund solcher Beschlüsse rückgängig gemacht werden. Darüber hinaus kann sie den Verband in Fällen des Absatzes 2 anweisen, das Erforderliche zu tun. Letztendlich kann sie anstelle des Verbandes Maßnahmen selber durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

Zu § 25 (Beauftragter der Aufsichtsbehörde)

Soweit die Mittel der Aufsichtsbehörde nach § 24 nicht ausreichen, kann sie eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Der Verband hat die Kosten für deren oder dessen Entschädigung zu tragen. Die ordnungsgemäße Verwaltung durch die gewählten Gremien des Verbandes ist baldmöglichst wieder herzustellen.

Zu § 26 (Genehmigung von Geschäften)

Seltene, aber besonders überwachungsbedürftige und wichtige Verbandsgeschäfte werden der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterworfen.

Zu § 27 (Auflösung des Verbandes)

Absatz 1

Rechtssystematisch muss der Auflösungsakt dem Errichtungsakt folgen. Der Gesetzgeber muss dann z.B. über das Abwicklungsverfahren entscheiden.

Absatz 2

Innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes ist die erste Delegiertenversammlung durchzuführen. Aufgabe der ersten Versammlung ist insbesondere die Wahl der Vorstandsmitglieder.

Absatz 3

Diese Vorschrift stellt sicher, dass die erstmals zu erbringenden Beitragszahlungen spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zu leisten und deshalb - abweichend von der Regel des § 20 Absatz 2 und 3 - nicht als verspätet anzusehen sind.

Absatz 4

Die Bestimmung dient der Klarstellung, dass noch anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren aus 2001 und früher nach den Bestimmungen des alten AAVG zu Ende geführt werden.

Absatz 5

Der Verband benötigt in Zukunft keinen Widerspruchsausschuss mehr, da es keine Veranlagungsregeln gibt und die Beiträge durch die Kooperationsvereinbarung festgelegt sind. Die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 werden in der Satzung festgelegt und unterliegen keiner Veranlagung im Sinne von Vorteilen oder der Erschwerung der Verbandsarbeit. Der bisherige Widerspruchsausschuss bleibt jedoch solange im Amt, bis alle Widersprüche aus den Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erledigt sind.

Begründung zu Artikel IV**Zu Nr. 1 a)**

In Nr. 2 der am 18. März 2002 paraphierten Kooperationsvereinbarung zur Finanzierung der Aufgaben des AAV hat sich die Landesregierung als Vertragspartner verpflichtet, eine gesetzliche Regelung in den Landtag einzubringen, wonach die Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet werden, für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung an den AAV jährlich einen Beitrag in Höhe von 0,03 EURO pro Einwohner für die von diesem durchzuführenden bzw. zu finanzierenden Maßnahmen der Altlastensanierung zu leisten, soweit die Vertragspartner ihren Beitrag für das jeweilige Jahr geleistet haben. Diese Regelung ist durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten (vgl. Artikel III), der seinerseits Bezug auf die Kooperationsvereinbarung nimmt, erfolgt. Um sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wie bisher als ansatzfähige Kosten in die Abfallgebühr eingestellt werden können, ist eine redaktionelle Änderung des letzten Tires in § 9 Abs. 2 Satz vorzunehmen.

Zu Nr. 1 b)

Die Änderung dient der Umsetzung des § 36 d Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) i.V.m. Artikel 10 der Richtlinie 1999/31/EG vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (Deponierichtlinie). Die Deponierichtlinie ist zwar durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2005) teilweise in das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes aufgenommen worden. Weitere Vorgaben dieser Richtlinie sollen durch die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) in Bundesrecht umgesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern in § 36 d Abs. 2 KrW-/AbfG jedoch aufgegeben, selbst sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Artikels 10 der Deponierichtlinie in landesrechtliche Vorschriften umgesetzt werden. Die Deponierichtlinie hätte ausweislich deren Artikel 18 Abs. 1 i.V.m. Artikel 19 am 16. Juli 2001 in nationales Recht umgesetzt sein müssen.

Die Deponierichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, die gewährleisten, dass alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie, soweit wie möglich einschließlich der Kosten der finanziellen Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertigem (Artikel 8 Buchstabe a) Ziffer iv)), sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren durch das vom Betreiber in Rechnung zu stellende Entgelt für die Ablagerung aller Abfallarten in der Deponie (Artikel 10) abgedeckt werden.

In dem einzufügenden neuen Absatz 2a sind die Aufwendungen aufgeführt, die aufgrund Artikel 10 EG-Deponierichtlinie zwingend durch die Abfallgebühr zu decken sind, einschließlich der Sicherheitsleistungen oder gleichwertiger Sicherungsmittel sowie der Aufwendungen für die Stilllegung. Die gegenwärtigen Aufwendungen für die Nachsorge sind entsprechend den Anforderungen des Artikels 10 EG-Deponierichtlinie für einen Zeitraum von mindestens 30

Jahren zu kalkulieren, soweit die Zulassung keinen anderen Zeitraum für die Nachsorge festlegt.

Zu Nr. 1 c)

Die Regelung dient ebenfalls der Umsetzung des Artikels 10 der Deponierichtlinie. Vorbehaltlich der Anforderungen der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt haben die Mitgliedstaaten für Transparenz bei der Erfassung und der Verwendung aller erforderlichen Informationen zu den Kosten zu sorgen. § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG sieht vor, dass die Betreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Kosten zu erfassen und der zuständigen Behörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist Übersichten über die Kosten und die erhobenen Entgelte, öffentlichen Abgaben und Auslagen zur Verfügung zu stellen haben. Insoweit ist Artikel 10 Satz 2 der Deponierichtlinie bundesrechtlich umgesetzt. Allerdings setzt § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG das Transparenzgebot des Artikels 10 Deponierichtlinie nicht umfassend um, da dort kein Zugang des Benutzers zu den Informationen eröffnet wird.

Auch private Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben ihre Entgelte nach bestimmten Vorgaben zu erheben. Sie unterliegen jedoch nicht den Rechtsvorschriften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt. Artikel 10 der Deponierichtlinie unterwirft diese privaten Betreiber nunmehr mittelbar und über den Umweg der zuständigen Behörde, der die Informationen über die Kosten usw. zur Verfügung zu stellen sind, diesem Rechtsbereich, denn die Behörde ihrerseits unterliegt den Rechtsvorschriften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt und hat zu den Informationen der privaten Betreiber eine Transparenz herzustellen.

Der Bezug auf die Umweltinformationsrichtlinie legt es nahe, dass das Transparenzgebot nicht (nur) gegenüber der Aufsichtsbehörde, sondern auch gegenüber den Gebühren-/Entgeltzahlern greifen soll. Dieses ist im Landesabfallgesetz zu konkretisieren, weil der Bundesgesetzgeber keine Regelungen getroffen hat. Mit dem Verweis auf die §§ 7 und 8 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bezieht sich das Gesetz hauptsächlich auf die dortigen Ausschlussstatbestände. Insofern sollen auch die Gebührenschuldner an der Transparenz teilhaben. Die Einsichtnahme in die Unterlagen soll direkt vor Ort erfolgen.

Zu Nr. 2

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 29. März 2000 – 2 BvL 3/96 – festgestellt, dass die Rechtsgrundlage des Lizenzmodells, § 10 LAbfG, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und somit nichtig ist. Die §§ 10 bis 15, die die Regelungen zum Lizenzmodell beinhalten sowie die Anlage zu § 10 sind daher aufzuheben.

Begründung zu Artikel V

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März 2000 – 2 BvL 3/96 – ist auch die Rechtsgrundlage für die Lizenzentgelt-Verordnung in § 11 Abs. 2 entfallen. Die Verordnung ist daher aufzuheben.

Begründung zu Artikel VI

Das Gesetz soll bereits am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, damit der neue Verband unverzüglich mit der Arbeit beginnen kann.



69. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 10. Oktober 2002

Mitteilungen des Präsidenten	7047 A	Dr. Axel Horstmann (SPD)	7064 D
			7076 B
1 Verwaltungsmodernisierung in der Polizei - Fehlentwicklungen vorbeugen		Dr. Ingo Wolf (FDP)	7066 D
Antrag		Ewald Groth (GRÜNE).....	7069 C
der Fraktion der SPD und			7077 A
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Dr. Fritz Behrens, Innenminister	7071 B
Drucksache 13/3063	7047 B	Manfred Palmén (CDU)	7074 B
		Edgar Moron (SPD)	
Hans-Peter Meinecke (SPD).....	7047 B	(zu einer persönlichen Erklärung).....	7078 B
Monika Düker (GRÜNE).....	7049 D	Edith Müller (GRÜNE)	
	7062 C	(zu einer persönlichen Erklärung).....	7078 D
Dr. Wilhelm Droste (CDU).....	7051 B	Ergebnis	7079 A
Horst Engel (FDP).....	7054 B		
Dr. Fritz Behrens, Innenminister	7058 A	3 Nachwahl eines Mitglieds des Ältestenrates	
Theodor Kruse (CDU)	7061 B	Wahlvorschlag der	
Ergebnis	7063 A	Fraktion der CDU	
		Drucksache 13/3083	7079 B
2 Rettet die Kommunen! Notprogramm zur Wiederherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit		Ergebnis	7079 B
Antrag			
der Fraktion der CDU		4 Nachwahl eines Mitgliedes des Kontrollgre- miums gemäß § 24 des Verfassungsschutz- gesetzes Nordrhein-Westfalen	
Drucksache 13/2998		Wahlvorschlag der	
Entschließungsantrag		Fraktion der CDU	
der Fraktion der SPD und		Drucksache 13/3082	7079 C
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		Ergebnis	7079 C
Drucksache 13/3091	7063 B		
Franz-Josef Britz (CDU).....	7063 B		

5 Wahl der Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Wahlvorschläge
der Fraktionen
SPD - Drucksache 13/3060,
CDU - Drucksache 13/3080,
FDP - Drucksache 13/3062,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
Drucksache 13/3036 7079 D

Ergebnis 7080 C

6 Nachwahl von Mitgliedern des Landtags für den Ausschuss für Wohnungsbauförderung bei der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/30497081 A

Ergebnis7081 A

7 Gesetz zur Änderung des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3064

erste Lesung.....7081 A

Manfred Degen (SPD).....7081 B
Hans-Martin Schlebusch (CDU)..... 7081 D
Ralf Witzel (FDP)7083 A
Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....7084 A
Gabriele Behler, Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung..... 7084 D

Ergebnis7086 A

8 Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes (SchPFIG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3065

erste Lesung 7086 A

Manfred Degen (SPD).....7086 B
Sybille Haußmann (GRÜNE).....7087 A
Marie-Theres Ley (CDU)7088 B
Ralf Witzel (FDP).....7089 B
Gabriele Behler, Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung7090 D

Ergebnis.....7091 D

9 Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3021 - Neudruck

erste Lesung7091 D

Michael Solf (CDU).....7092 A
7100 A
Wolfgang Große Brömer (SPD).....7094 A
Ralf Witzel (FDP)7095 C
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)7096 A
Gabriele Behler, Ministerin für Schule,
Wissenschaft und Forschung7097 D
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)7099 A

Ergebnis.....7100 C

10 Richtige Schulwahl von großer Bedeutung - Fehlentwicklungen möglichst vermeiden - Übergangsverfahren verbindlicher gestalten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/30207100 D

Bernhard Recker (CDU)7100 D
Ute Schäfer (SPD)7103 A

Ralf Witzel (FDP)	7105 A
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	7106 C
Gabriele Behler, Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung	7107 C
Marie-Theres Kastner (CDU)	7109 A
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)	7110 D

Ergebnis 7111 C

11 Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3023

erste Lesung..... 7111 D

Gabriele Behler, Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung	7112 A
Dietrich Kessel (SPD)	7114 A
Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU) ..	7116 C
Dr. Friedrich Wilke (FDP)	7118 C
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	7120 B
Manfred Kuhmichel (CDU)	7121 D
Joachim Schultz-Tornau (FDP)	7123 B

Ergebnis7124 A

12 Deponie-Ranking für NRW bringt Planungssicherheit

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/30467124 A

Hans Peter Lindlar (CDU)	7124 B
	7132 A
Hans Krings (SPD)	7125 C
Holger Ellerbrock (FDP)	7126 C
Johannes Rimmel (GRÜNE)	7128 C
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	7129 C

Ergebnis7133 B

13 EU-Vorgaben 1 : 1 umsetzen - Grundsätze der Verhältnismäßigkeit bei der Wahl von Schutzfestsetzungen im Bereich von FFH- und Vogelschutzgebieten beachten

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/30487133 C

Felix Becker (FDP)	7133 C
	7140 D
Irmgard Schmid (SPD)	7134 C
Clemens Pick (CDU)	7136 B
Reiner Priggen (GRÜNE)	7137 D
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	7138 D

Ergebnis7141 A

14 Hände weg vom Filmbüro NRW

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3055 7141 B

Richard Blömer (CDU)	7141 B
	7152 A
Marc Jan Eumann (SPD)	7144 C
Dr. Stefan Grüll (FDP)	7146 D
Oliver Keymis (GRÜNE)	7148 A
Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	7149 A

Ergebnis7152 C

15 Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3054

erste Lesung7152 D

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	7152 D
------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Klaus Strehl (SPD)	7153 D
Hubert Schulte (CDU)	7154 C
Holger Ellerbrock (FDP)	7155 A
Johannes Remmel (GRÜNE)	7155 C
Ergebnis	7156 A

Entschuldigt waren für den 10.10.2002:

Regierung:	Wolfgang Clement, Ministerpräsident	
	Harald Schartau, Minister für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	(16.00 Uhr bis 18.00 Uhr)
	Peer Steinbrück, Finanzminister	
SPD:	Dr. Manfred Dammeyer Dr. Frank Freimuth Wolfgang Röken Heinz Wirtz	(ab 14.00 Uhr) (ab mittags)
CDU:	Tanja Brakensiek Ursula Doppmeier Lothar Hegemann Manfred Luckey Laurenz Meyer Gerhard Wächter	(12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
FDP:	Dr. Jens Jordan Jürgen W. Möllemann	

(A) der vergangenen Wochen und Monate immer gesagt - beherzigt: Die kulturelle Filmförderung in Nordrhein-Westfalen darf nicht Schaden nehmen.

Sie muss in vollem Umfang erhalten bleiben. Genau das sichert dieser Beschluss der Landesregierung. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Herr Minister. - Kollege Blömer, bitte schön.

Richard Blömer (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erstens. Ich freue mich, dass zu unserem Antrag heute doch eine so einvernehmliche Diskussion zur Zielsetzung stattgefunden hat. Ich denke, wir sind alle einig darüber, dass die kulturelle Filmförderung dieses Landes auch weiterhin erhalten bleiben muss und dass nicht alles ökonomischen Zwecken untergeordnet werden muss.

Zweitens. Wenn ich alles richtig verstanden habe, sind wir uns in allen Fraktionen einig darüber, dass der Standort Mülheim erhalten bleiben soll. Herr Minister, es wäre deshalb schön, wenn Sie diese übereinstimmende Auffassung des Parlaments mit in die Kabinettsitzung nähmen. Vielleicht können Sie dann nächste Woche schon die richtigen Entscheidungen treffen. Das diene jedenfalls der Beruhigung der Betroffenen, und alle würden sich darüber freuen. Sie sollten sich darüber freuen, wenn sich einmal die Betroffenen über Ihre Entscheidungen freuen.

(Dr. Stefan Grüll [FDP]: Kollektivfreude!)

Drittens. Herr Minister, es bleibt bei der neuen Konstruktion die Frage der Nachhaltigkeit. Bleibt die kulturelle Filmförderung in dem Maße erhalten, wie wir das wünschen, oder aber wird von Jahr zu Jahr neu darüber entschieden, möglicherweise eben auch durch die Filmstiftung? Diese Frage muss beantwortet werden. Die Antwort erwarten wir im Rahmen der Haushaltsberatungen.

(Marc Jan Eumann [SPD]: Aber das können wir doch als Parlament entscheiden!)

Ich freue mich, Herr Eumann, dass wir anlässlich der Diskussion zu diesem Antrag hier noch einmal

übereinstimmend die Einigkeit in dieser wichtigen Frage festgestellt haben. (C)

Lieber Herr Vesper, jetzt besteht nur noch der Einigungsbedarf zwischen Ihnen und uns. Aber ich denke, dass wir auch das hinkriegen werden. - Danke.

(Beifall bei der CDU - Marc Jan Eumann [SPD]: Trotz Ihres Antrages war es keine verlorene Stunde!)

Präsident Ulrich Schmidt: Schönen Dank, Herr Kollege Blömer. - Wir sind am Schluss der Beratung.

Ich lasse **abstimmen**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 13/3055** an den **Medienausschuss** - federführend - und an den **Hauptausschuss** sowie an den **Kulturausschuss**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss erfolgen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Dann ist das einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

(D)

15 Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3054

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Frau Höhn, das Wort. Bitte schön.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren! Was lange währt, wird endlich gut. Wir haben sehr lange an einer freiwilligen Vereinbarung mit der Wirtschaft und den Kommunen zum Thema Altlasten gearbeitet. Das waren viele Jahre. Ich glaube, einem Abgeordneten mache ich in dieser Sache eine besondere Freude, und das ist der Landtagspräsident Uli

(A) Schmidt. Aber wahrscheinlich mache ich auch vielen anderen hier im Hause eine Freude.

Während dieses ganzen Prozesses habe ich oft nicht mehr daran gedacht, dass wir das schaffen. Aber am Ende hat es doch funktioniert. Das Thema, das hier bearbeitet wird, hat große Wichtigkeit. Es geht um das Thema der Altlasten.

Wir haben allein in Nordrhein-Westfalen 43 000 erfasste Flächen. Es gibt 400 rüstungs- und kriegsbedingte Altlasten. Diese Zahl macht schon deutlich, dass wir eine enorme Aufgabe zu bewältigen haben. 8.800 Flächen sind in NRW erkundet. Bei 3.200 Flächen haben die Sanierungsmaßnahmen begonnen bzw. sind bereits abgeschlossen.

Man sieht: Wir haben noch nicht einmal ein Zehntel dessen saniert, was notwendig ist. Von daher ist es gut, dass wir mit der freiwilligen Vereinbarung, die wir am 18.03.2002 paraphiert haben, einen wichtigen Schritt vorangekommen sind. Es ist gut, dass sich auch die Wirtschaft - zugegeben mit einem kleinen, aber immerhin doch wichtigen Beitrag - an der Altlastensanierung beteiligt.

(B) Ich freue mich auch, dem Landtag mitteilen zu können, dass wir mit diesem Gesetzentwurf dem Landtagsbeschluss vom 24.04.2002 nachkommen. Sie haben uns damals aufgefordert, die freiwillige Vereinbarung unter Dach und Fach zu bringen. Das haben wir jetzt endlich vollbracht. Diese freiwillige Vereinbarung haben wir nun in trockene Tücher bekommen bzw. paraphiert.

Zugleich wurden die haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen. Aufgrund der völlig neuen Form der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft, den Kommunen und der Landesregierung ist auch im Hinblick auf die der Kooperationsvereinbarung beigefügten Eckpunkte für ein AAV-Gesetz ein rechtlicher Rahmen notwendig, der in dem Ihnen vorliegenden Artikelgesetz seinen Ausdruck findet.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfes möchte ich zusammenfassen: Der alte Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband wird aufgelöst, und der neue, zu gründende Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband wird zu dessen Gesamtrechtsnachfolger erklärt. Dadurch wird eine Form gefunden, die einen nahtlosen Übergang vom alten zum neuen AAV ermöglicht.

Das Gesetz zur Gründung eines neuen Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes - wie bisher mit AAV abgekürzt - hat, wie vom Landtag gewünscht, auf der Basis der Kooperationsvereinbarung folgende wesentliche Regelungen:

Erstens. Die Aufgaben des Verbandes werden auf die Altlastensanierung zurückgeführt.

Zweitens. Die Mitgliedschaft der Industrie ist auf der Basis der vertraglichen Regelung der Kooperationsvereinbarung freiwillig.

Drittens. Beitragszahlungen erfolgen auf der Basis der Kooperationsvereinbarung.

Viertens. Das Land, die Kreise und die kreisfreien Städte sind gesetzliche Mitglieder.

Fünftens. Das Letztentscheidungsrecht des Landes bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Kreise und kreisfreien Städte und Kommunen ist berücksichtigt.

Mit dem Gesetzentwurf werden die erforderlichen Anpassungen im Landesabfallgesetz vorgenommen.

Ich möchte Ihnen gerne noch den Hinweis geben, dass der Gesetzentwurf mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem BDI als Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise einvernehmlich abgestimmt und auf dieser Grundlage eingebracht wird.

Ich hoffe, dass wir noch in diesem Jahr den neuen AAV gründen können, sodass wir mehr für die Altlastensanierung in diesem Land tun können. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Das Wort hat der Kollege Strehl von der SPD-Fraktion.

Klaus Strehl (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Tat: Wir sind auf der Zielgeraden, nicht nur was den heutigen Plenartag, sondern auch was die dauerhafte Sicherung des Altlastensanierungsverbandes angeht.

(A) Wir haben in dieser Frage eine bemerkenswerte Entwicklung genommen. Einige von Ihnen wissen noch, wie wir damals um das so genannte Lizenzmodell von Minister Matthiesen gerungen haben. Damals gab es durchaus unterschiedliche Auffassungen zu diesem Modell. Es wurde dann vom Bundesverfassungsgericht storniert. Alle Fraktionen haben sich dann allerdings gemeinsam bemüht, zu einer Folgelösung im Interesse der Altlastensanierung zu kommen. Diese Bemühungen haben letztendlich den heute vorliegenden Erfolg erbracht.

Wir sind noch nicht ganz am Ziel - Sie haben es gesagt, Frau Ministerin -, wir müssen noch im Ausschuss beraten. Ich gehe aber davon aus, Frau Ministerin, dass wir die Ausschussberatungen zügig abwickeln können, sodass wir in der Tat noch in diesem Jahr die zweite Lesung durchführen und beide Gesetzentwürfe verabschieden können.

Bei den vielen Diskussionen im Plenum, im Ausschuss und darüber hinaus wurde die Arbeit des Altlastensanierungsverbandes von keiner Seite bestritten. Die Tätigkeit, die vom Verband ausgeübt wurde, war immer außerordentlich konstruktiv und wurde von allen Seiten, von den Eigensorgern, den Fremdensorgern, den Kommunen wie auch der Industrie, immer ausgesprochen positiv gesehen und bewertet. Vielleicht war auch das ein Grund, warum alle Fraktionen in diesem Hause zu dieser konstruktiven und gemeinsamen Akzentsetzung gekommen sind. Man kann sich eigentlich nur darüber freuen, dass diese Entwicklung heute einen vorläufig positiven Abschluss gefunden hat.

(B) Ich gehe davon aus, dass wir noch in der nächsten Ausschusssitzung beide Gesetzentwürfe abschließend beraten, sodass es im November- oder Dezemberplenum, Frau Ministerin, zur abschließenden Lesung im Plenum kommen kann. Ich gehe auch davon aus, dass die Gemeinsamkeit, die alle vier Fraktionen bisher bei der Bewertung dieser Problematik gezeigt haben, bei den Beratungen im Ausschuss und bei der endgültigen Abstimmung und Beschlussfassung in der zweiten Lesung Bestand haben wird. Deswegen glaube ich: Wir sind, was die Altlastensanierung angeht, auf einem guten Weg.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Kollege Strehl. - Das Wort hat der Kollege Hubert Schulte, CDU-Fraktion.

(C)

Hubert Schulte (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Endlich kommen wir - wie man bei uns sagt - zu Potte. Gemeinsam haben alle Landtagsfraktionen in einem Antrag eine freiwillige Kooperationsvereinbarung mit den betroffenen Wirtschaftszweigen gefordert. Ich will nun nicht die ganze Historie und die vielfältigen Diskussionen aufwärmen, sondern nach vorne schauen.

Frau Ministerin, einige Anmerkungen: Wir können zurzeit noch nicht erkennen, wie die Finanzierung des Verbandes langfristig gesichert werden soll. Für das Jahr 2002 sind die geforderten Gelder durch die Entsperrung der Mittel vorhanden. Aber im Haushalt 2003 stehen noch keine Gelder für den neu zu gründenden Verband. Eine beabsichtigte Entnahme aus der Rücklage kann aus unserer Sicht nicht sinnvoll sein. Die Rücklage ist - das ist zumindest unser Verständnis - für unvorhergesehene Ausgaben, also Notfälle, zu erhalten. Es ist daher für eine gesicherte Finanzierung des Verbandes im Haushalt zu sorgen.

Die Mindestlaufzeit von drei Jahren erscheint bei den dem Verband zu übertragenden Aufgaben sehr kurz. Was kommt danach? Diese Frage ist aus unserer Sicht noch offen. Wenn man die Anlaufschwierigkeiten, die bei neuen Verbänden immer vorhanden sind, berücksichtigt, wird es schwer sein, schon nach diesem für die Aufgabe zu kurz erscheinenden Zeitraum eine Erfolgsbilanz vorzulegen. Eine Erfolgsbilanz kann nach diesem kurzen Zeitraum sicher nicht vollständig sein. Wir vermissen überhaupt Aussagen über eine Erfolgskontrolle des Verbandes.

(D)

Meine Damen und Herren, wir begrüßen den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf. Darin ist eine von uns immer wieder auch auf anderen Gebieten geforderte Kooperationsvereinbarung mit den betroffenen Wirtschaftszweigen verwirklicht worden. Unser Antrag zum Umweltpakt sei hier stellvertretend genannt. Wir wünschen uns, dass die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen auch in diesem Bereich ihre Blockade gegenüber freiwilligen Kooperationsvereinbarungen mit der Wirtschaft aufgeben. Es ist ja nicht so häufig, dass alle im Landtag vertretenen Fraktionen und die Landesregierung einen Gesetzentwurf gemeinsam tragen.

(A) Wir freuen uns auf die Beratungen, die vielleicht an der einen oder anderen Stelle noch zu einer Konkretisierung oder vielleicht auch zu einer Verbesserung des Gesetzentwurfs führen können. - Schönen Abend noch!

(Beifall bei CDU und FDP)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Kollege Schulte. - Das Wort hat der Kollege Ellerbrock, FDP-Fraktion.

Holger Ellerbrock (FDP): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Jahr 2000 war es so: Das Lizenzmodell ist verfassungswidrig. Zweieinhalb Jahre hat es gedauert, bis der Entwurf vorlag. Es waren sicherlich schwierige Gespräche. Da sollte man nicht nachhaken.

Als Erfolg können wir sicherlich festhalten, was die beiden Vorredner - unser verehrter Ausschussvorsitzender und Hubert Schulte - gesagt haben. Wir haben ein vernünftiges Modell gefunden: freiwillige Kooperation. Wir als FDP-Fraktion begrüßen das.

(B) Vielleicht sollte man dieses freiwillige Kooperationsmodell nicht nur auf den Bereich der Abfallbeseitigung begrenzt sehen, sondern auf viele andere Bereiche übertragen. Da bei Ihnen von den vereinigten Koalitionären in diesem Punkt inzwischen schon ein gewisser Bewusstseinswandel eingetreten ist, wollen wir hoffen, Frau Ministerin, dass auch in vielen anderen Bereichen solche freiwilligen Vereinbarungen kommen. Der Staat muss nicht alles machen. Da sind wir schon auf einem guten Wege.

Eines hat mich an Ihrem Wortbeitrag eben gestört, Frau Ministerin. Wir haben immer gesagt: Dieses konsensuale Vorgehen ist ein hohes Gut. Da waren wir uns über alle Parteien einig. Dann kommt solch eine flapsige Bemerkung: und die Industrie leistet einen kleinen Beitrag. - Nach meiner Kenntnis ist das ungefähr die Hälfte. Die Bemerkung fand ich überflüssig. Ich finde, es ist eine ganz vernünftige Sache, das in partnerschaftlicher Finanzierung zu regeln.

Hubert Schulte hat darauf hingewiesen: Was ist im Jahre 2003 und was ist danach? Die Finanzierung muss sichergestellt werden.

Ich glaube, ein paar Details können wir in den Beratungen noch ansprechen. Aber wie gesagt: Die Bemerkung "und die Industrie hat nur einen kleinen Teil beigebracht" fand ich unpassend. Das muss ich ganz ehrlich sagen. Das fand ich nicht gut. - Danke schön.

(Beifall bei FDP und CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Ich danke Ihnen, Kollege Ellerbrock. - Das Wort hat der Kollege Remmel von Bündnis 90/Die Grünen.

Johannes Remmel* (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ausschussvorsitzende hat eigentlich schon alles gesagt. Ich habe dem nicht viel hinzuzufügen.

(Beifall bei der SPD)

Einige Bemerkungen möchte ich aber dennoch machen. Herr Ellerbrock, ich habe die Ausführungen von Frau Ministerin so verstanden: Bei aller Freude, die ich auch teile, dass wir zu einem gemeinsamen Erfolg gekommen sind, muss man doch sehen, dass die finanziellen Mittel, die wir zur Altlastenfinanzierung zur Verfügung haben, in keiner Weise dem entsprechen, was wir eigentlich für die Aufgaben, die vor uns stehen, benötigen. Ich finde, dass sollte man fairerweise sagen.

Es ist zwar aufgrund der Gerichtsentscheidung richtig und wichtig, dass wir diesen Weg gemeinsam gegangen sind - von daher können wir dieses Thema bald im Parlament abschließen -; nichtsdestotrotz bleibt festzustellen, dass im Bereich der Altlastensanierung die zur Verfügung stehenden Mittel eher ein Tropfen auf dem heißen Stein sind. Wir haben große Aufgaben und müssten eigentlich mehr tun. Wir reden im Parlament häufig über Flächenversiegelung und Begrenzung der Siedlungsflächenausdehnung. Da ist auch die Altlastensanierung ein sehr wichtiges Thema, und zwar auch im Rahmen der Debatte um Stadtflucht z. B. im Ruhrgebiet, bei der es darum geht, Altlastenflächen wieder nutzbar zu machen. Hier können wir nicht genug tun, weil wir die entsprechenden Instrumente nicht haben.

Wenn wir die heutige Debatte und den gemeinsamen Konsens nutzen könnten, darüber nachzudenken, wie wir in diesem Bereich noch mehr tun können, dann wäre das sicherlich eine gute

(A) Sache, auf die wir aufbauen könnten. - Vielen Dank.

(C)

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Kollege Remmel. - Damit sind wir am Schluss unserer Beratung.

Wir **stimmen ab**, und zwar über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, die da lautet: **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/3054 an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung.** Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Wir haben einstimmig so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum für morgen früh, 10 Uhr, wieder ein. Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Abend und eine gute Heimfahrt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 18.32 Uhr

(B)

(D)

*¹) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

15. Oktober 2002/Ausgegeben: 17. Oktober 2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.



Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

25. Sitzung (öffentlich)

13. November 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)

Stenografin: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Erfahrungsbericht über die bisherige Arbeit der Regionalräte

- Berichte der Landesregierung

Und: Hinzuziehung von Sachverständigen gemäß § 31 der Geschäftsordnung

1

Gerhard Lorth (Vorsitzender des Regionalrats Köln) berichtet.

Bernhard Daldrup (Regionalrat Münster, Vorsitzender der SPD-Fraktion) trägt anhand von Anlage 1 vor.

Minister Dr. Axel Horstmann (MVEL) und StS Riotte (IM) nehmen Stellung.

willige oder kommunale Verbände nicht leisten. Als Mitglied des Regionalrats habe er auch weiterhin ein großes Interesse daran, dass die Emscher-Lippe-Region die gegenwärtige Bedeutung im Kontext des Regierungsbezirks Münster beibehalte.

Minister Dr. Axel Horstmann sagt zu, den Zeitplan für das Landesplanungsgesetz in der nächsten Sitzung darzulegen.

Vorsitzender Klaus Strehl weist darauf hin, dass sich der Ausschuss bei der Beratung des Landesplanungsgesetzes weiter mit diesen Fragen befassen und vertiefend über die Kompetenzen der Regionalräte diskutieren werde. - Einhellige Meinung des Ausschusses sei wohl eine tendenzielle Angleichung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Regionalräte an die von Mitgliedern der Bezirksvertretungen in Großstädten. Dieses Thema könne man sich in den nächsten Monaten annehmen, um die Aufgabenbreite der Regionalräte deutlich zu machen.

2 Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3054

Vorsitzender Klaus Strehl teilt mit, dieser Gesetzentwurf der Landesregierung sei dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung vom Plenum in seiner Sitzung am 10. Oktober 2002 zur Beratung überwiesen worden.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2002 habe er gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 9 der Geschäftsordnung des Landtags die kommunalen Spitzenverbände gebeten, zu diesem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Diese liege mit Zuschrift 13/2309 vor.

Ferner sei als Tischvorlage ein Änderungsantrag von SPD und Grünen zum Gesetzentwurf (siehe Anlage 2) verteilt worden.

Johannes Rimmel (GRÜNE) erläutert, der Änderungsantrag ergänze den Gesetzentwurf insofern, dass der AAV nicht nur zur Gefahrenabwehr tätig werden, sondern auch neue Nutzungen vorbereiten könne.

Hans Peter Lindlar (CDU) führt aus, die Delegiertenversammlung setze sich gemäß der Höhe der jährlichen finanziellen Beiträge zusammen. Bei der CDU sei die Frage aufgekommen, ob man bei einer Bündelung von 46 Stimmanteilen den Fraktionen jeweils einen Platz in der Delegiertenversammlung zukommen lassen könne, wie es auch in anderen Institutionen der Fall sei, um informiert zu sein.

Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung
25. Sitzung (öffentlich)

13.11.2002
mr-jo

Ministerin Bärbel Höhn bittet, dem Änderungsantrag von SPD und Grünen zuzustimmen; es handele sich um eine Bitte der Kommunen.

Den Vorschlag von Hans Peter Lindlar habe man bei der Delegiertenversammlung geprüft. Man sei zu der Auffassung gekommen, dass es hier um das operative Geschäft gehe. Aufgabe der Abgeordneten sei aber die Kontrolle, sodass dies aus gutem Grund bisher nicht der Fall gewesen sei, um eine Vermischung von Parlament und Exekutive zu vermeiden.

Auf die Frage des **Vorsitzenden**, ob eine Beteiligung der Fraktionen dennoch möglich wäre, antwortet die **Ministerin**, es widerspreche dem parlamentarischen Prinzip, die Kontrolle wahrzunehmen und gleichzeitig mitzumischen.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) sieht sich außerstande, diese theoretische Trennung nachzuvollziehen, weil die Parlamentarier in vielen Bereichen beteiligt seien: Stiftungen und andere Gremien, in denen sowohl Parlament als auch Regierung vertreten seien. Das Parlament dürfe nicht auf seine Kontrollfunktion reduziert werden. Von der Bedeutung her wäre eine Beteiligung von Parlamentariern beim AAV nicht schädlich. Man wolle dies nicht in den Gesetzestext einfließen lassen, aber die Landesregierung könne noch einmal in diese Richtung Überlegungen anstellen.

Hans Peter Lindlar (CDU) sieht die Argumentation der Ministerin ein. Trotzdem könne das Ministerium seine - Lindlars - Anregung noch einmal überprüfen. Es sei sinnvoll, wenn der Landtag demonstriere, dass er gerne mitarbeiten wolle.

Holger Ellerbrock (FDP) tritt ebenfalls dafür ein, das Ohr am Puls des AAV zu haben. Trotzdem dürfe es keine Vermischung von Aufgabenkontrolle und -erfüllung geben. Er bittet das Ministerium, unter diesem Gesichtspunkt die Vor- und Nachteile aufzulisten, wenn vier Delegierte des Parlaments der Delegiertenversammlung angehörten.

Johannes Rimmel (GRÜNE) weist darauf hin, dass es für solche Fälle keine eindeutige Regelung gebe. Es werde von Fall zu Fall entschieden. Das Ministerium könne den Parlamentariern die Entscheidung nicht abnehmen.

Vorsitzender Klaus Strehl hält fest, dass die Teilnahme an der Delegiertenversammlung nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens sein solle. Wegen der Ambivalenz werde man sich im Kreis der Sprecher unter Beteiligung von Ministerin Höhn, wenn diese die Sachlage geprüft habe, noch einmal unterhalten, ob und wie man eine Vertretung in der Delegiertenkonferenz gewährleisten könne.

Abstimmungsergebnis siehe Beschlussprotokoll.

Ministerin Bärbel Höhn informiert den Ausschuss, dass sie beabsichtige, die Kooperationsvereinbarung mit der Wirtschaft morgen zu unterzeichnen. Sie habe die Abstimmung im Ausschuss abgewartet.

Auf Nachfrage von **Johannes Remmel (GRÜNE)** teilt **Vorsitzender Klaus Strehl** mit, dass der Gesetzentwurf in der nächsten Woche plenar verabschiedet werden könne. Irritationen hinsichtlich der Verkündung seien ausgeräumt.

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2800 und 13/3150 (Erste Ergänzungsvorlage, noch nicht verteilt)

Vorlagen 13/1587, 13/1588, 13/1695 und 13/1740

Einzelplan 10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Einzelplan 02 Staatskanzlei

In Verbindung damit:

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2002 bis 2006

Unterrichtung
durch die Landesregierung
Drucksache 13/2801

Vorsitzender Klaus Strehl macht darauf aufmerksam, dass die abschließende Beratung des Haushalts in diesem Ausschuss in zwei Wochen stattfindet.

Hans Peter Lindlar (CDU) weist auf Kürzungen im Haushalt bei den Lärminderungsplänen, den Talsperren, dem Hochwasserschutz und dem Bodenschutz hin. Bei den letzten beiden Positionen, bei denen jeweils rund 20 % eingespart worden seien, interessiere ihn, ob dies wegen des allgemeinen Kostendrucks geschehen sei oder ob das Zurückfahren der Maßnahmen sachlich begründet sei.

Dr. Annemarie Schraps (CDU) bittet, im Rahmen des Produktionsintegrierten Umweltschutzes etwas zur Effizienzagentur zu sagen.

Holger Ellerbrock (FDP) bezieht sich auf Werkverträge im Umweltbereich in Höhe von 1 Million €. In den Behörden gebe es hervorragend qualifizierte Mitarbeiter.

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/
12. November 2002

ANTRAG

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 13/3054) über das „Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes“

zur Vorlage im Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung am 13.11.2002

Artikel III, § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. zur weitergehenden Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, um Grundstücke für eine konkret angestrebte Nutzung aufzubereiten, soweit die dafür entstehenden Aufwendungen und die angestrebte Nutzung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen."

Begründung:

Die Neuformulierung stellt sicher, dass der Verband wie bisher über Maßnahmen der Gefahrenabwehr hinaus auch Maßnahmen zum Flächenrecycling finanzieren darf.

Dr. Bernhard Kasperek

Johannes Remmel

14.11.2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3054 (Neudruck)

Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Berichterstatter Klaus Strehl SPD

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/3054 (Neudruck) - wird mit folgender Änderung angenommen:

Artikel III, § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- "2. *zur weitergehenden Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, um Grundstücke für eine konkret angestrebte Nutzung aufzubereiten, soweit die dafür entstehenden Aufwendungen und die angestrebte Nutzung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.*"

Datum des Originals: 14.11.2002/Ausgegeben: 15.11.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/3054 (Neudruck) - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 10. Oktober 2002 an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung überwiesen.

Nach Bericht der Landesregierung hat am 29. März 2000 das BVerfG die Regelungen zur Lizenzpflicht im nordrhein-westfälischen LAbfG für verfassungswidrig erklärt, so dass die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Lizenzentgelten entfallen ist. Damit war der Tätigkeit des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (AAV) eine wesentliche Geschäftsgrundlage entzogen. Landesregierung, Landtag, die kommunalen Spitzenverbände und die beteiligten Kreise der Wirtschaft wünschen jedoch, dass der AAV auf einer freiwilligen Basis fortbestehen kann.

Der Landtag hatte daraufhin in seiner Sitzung am 28. März 2001 (LT-Drucks. 13/962) u. a. beschlossen, für die zukünftige Finanzierung eines Verbandes für Altlastensanierung und Flächenrecycling Landesmittel zur Verfügung zu stellen und daran folgende Bedingungen geknüpft:

- Seitens der beteiligten Wirtschaftszweige sind die Komplementärmittel im Rahmen einer freiwilligen und verbindlichen Kooperationsvereinbarung zur Finanzierung des AAV langfristig bereitzustellen.
- Es wird zusammen mit dem Beitrag der Wirtschaft ein Gesamtbetrag von mindestens 20 Mio. DM angestrebt.
- Es ist eine geeignete Gesellschaftsform zu finden, mit der das operative Geschäft effizient durchgeführt werden kann.
- Bei der Entscheidung über die mit Mitteln des AAV durchzuführenden bzw. zu finanzierenden Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen ist sicherzustellen, dass es bei einem letzten Entscheidungsrecht des Landes unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Kommunen bleibt.

Die dafür notwendige Kooperationsvereinbarung wurde zwischen der Landesregierung, vertreten durch die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie am 18.03.2002 paraphiert.

In seiner Sitzung am 24.04.2002 hat der Landtag (LT-Drucks. 13/2561) diesen Abschluss der Kooperationsvereinbarung begrüßt und die Landesregierung u.a. aufgefordert:

- die entsprechenden Unterlagen den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten, so dass nach Prüfung eine Entsperrung der Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
- möglichst vor der Sommerpause die Entwürfe für die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzulegen,
- sowie bei der Aufstellung der künftigen Haushaltsentwürfe die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen.

Im Bereich der Abfallwirtschaft ist die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (Deponierichtlinie), Amtsblatt EG Nr. L 182 vom 16. Juli 1999, in deutsches Recht umzusetzen. Die Deponierichtlinie sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, die gewährleisten, dass alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren durch das vom Betreiber in Rechnung zu stellende Entgelt für die Ablagerung aller Abfallarten in der Deponie abgedeckt werden. Vorbe-

haltlich der Anforderungen über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt haben die Mitgliedstaaten außerdem für Transparenz bei der Erfassung und der Verwendung aller erforderlichen Informationen zu den Kosten zu sorgen.

Die Deponierichtlinie ist zwar durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2005) teilweise in das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes aufgenommen worden. Weitere Vorgaben dieser Richtlinie sind durch die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 24. Juli 2002, BGBl. I S. 2807) in Bundesrecht umgesetzt worden. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern in § 36 d Abs. 2 KrW-/AbfG jedoch aufgegeben, selbst sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Artikels 10 der Deponierichtlinie in landesrechtliche Vorschriften umgesetzt werden. Die Deponierichtlinie hätte ausweislich deren Artikel 18 Abs. 1 i.V.m. Art 19 am 16. Juli 2001 in nationales Recht umgesetzt sein müssen.

Aus Sicht der Landesregierung ist auf Grund der völlig neuen Form der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Kommunen und Landesregierung - auch im Hinblick auf die der Kooperationsvereinbarung beigefügten Eckpunkte für ein AAV-Gesetz - ein rechtlicher Rahmen notwendig, der in dem vorgelegten Gesetzentwurf seinen Ausdruck findet:

Durch Art. I werde der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband aufgelöst und der neu zu gründende Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband zu dessen Gesamtrechtsnachfolger erklärt; damit seien alle Rechtsverhältnisse des „alten“ AAV auf den durch Art. III neu zu gründenden Verband übergegangen.

Art. II enthalte die Bestimmung über die Aufhebung des Gesetzes über den bisherigen AAV, da dieser sondergesetzliche Verband nur durch Gesetz aufgelöst werden könne.

Art. III gründe einen sondergesetzlichen Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband, der auf der Basis der Kooperationsvereinbarung

- die Aufgaben des Verbandes auf die Altlastensanierung zurückführt,
- eine freiwillige Mitgliedschaft von Fördervereinen möglich macht,
- Beitragszahlungen auf Grund der Kooperationsvereinbarung vorsieht,
- das Land und die Kreise und kreisfreien Städte zu Mitgliedern macht,
- das Letztentscheidungsrecht des Landes bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Kreise und kreisfreien Städte und Kommunen berücksichtigt.

Durch Artikel IV würden die erforderlichen Anpassungen im Landesabfallgesetz vorgenommen; die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Regelungen würden aufgehoben – das gelte auch für die durch Artikel 5 aufzuhebende Lizenzentgelt-Verordnung. Zugleich werde die insoweit gebotene Änderung des Landesabfallgesetzes auch dafür genutzt, Artikel 10 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien in Landesrecht umzusetzen.

Eine ebenfalls mögliche Novellierung des bisherigen AAV-Gesetzes sollte nicht in Betracht gezogen werden, da es sich bei der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung auch rechtlich um ein neues Modell handelt.

Zur Änderung des Landesabfallgesetzes und zur Aufhebung der Lizenzentgelt-Verordnung gebe es keine Alternative.

Der Verband erhalte von seinen Mitgliedern Beiträge. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung hätten sich das Land und die Kreise und Kreisfreien Städte verpflichtet, jährlich Mittel zur Verfügung zu stellen. Dieser betrage für das Land jährlich 4.601.627 Euro, wenn der Gesetzgeber die entsprechenden Haushaltsmittel bereitstelle.

Durch die Aufnahme des Artikels 10 der Deponierichtlinie in das Landesabfallgesetz entstünden dem Land keine Kosten.

Das Gesetz habe keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung. Die Beiträge in Höhe von 0,03 Euro pro Einwohner könnten nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. nach dem Landesabfallgesetz umgelegt werden. Insgesamt handele es sich für alle Kreise und kreisfreien Städte um einen Betrag von 511.000 Euro.

Die Ergänzung des Landesabfallgesetzes zur Umsetzung der Deponierichtlinie habe insoweit Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände als diese nunmehr gesetzlich verpflichtet werden, die Aufwendungen für die Errichtung, den Betrieb sowie die Stilllegung und die Nachsorge der Entsorgungsanlagen für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, soweit die Aufwendungen nicht durch Rücklagen gedeckt sind, durch die Gebühren zu decken. Hierdurch werde sichergestellt, dass die entsprechenden Maßnahmen durch Gebühren gedeckt werden, wodurch der allgemeine Haushalt der Kommunen langfristig betrachtet in Einzelfällen eine Entlastung erfahren könne.

Das Gesetz habe Auswirkungen auf die privaten Unternehmen, soweit sie als Mitglieder Beiträge an den Verband gemäß der Kooperationsvereinbarung zahlen. Diese Zahlungen würden freiwillig erfolgen. Angesichts einer Gesamtsumme in Höhe von 4.090.335 Euro jährlich seien hierdurch Auswirkungen auf die Verbraucherpreise nicht zu erwarten. Soweit die Beiträge Kreise und kreisfreien Städte in Höhe von 0,03 Euro pro Einwohner umgelegt würden, könne dies angesichts des geringen Betrages vernachlässigt werden.

Das Gesetz zur Umsetzung der Deponierichtlinie könne unter Umständen in Einzelfällen zu einer Anhebung der kommunalen Abfallentsorgungsgebühren führen, die sich jedoch in der Mehrzahl der Fälle ebenfalls in einem zu vernachlässigenden Rahmen bewegen dürften. Wegen der sehr unterschiedlichen Gebührenstrukturen in den Kommunen ließen sich Aussagen über entsprechende Auswirkungen nicht verallgemeinern.

B Beratungsergebnis

Der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/3054 (Neudruck) - in seiner Sitzung am 13. November 2002 abschließend beraten.

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten zu Artikel III folgenden Änderungsantrag:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- "2. zur weitergehenden Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, um Grundstücke für eine konkret angestrebte Nutzung aufzubereiten, soweit die dafür entstehenden Aufwendungen und die angestrebte Nutzung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen."

Dieser Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

In seine Beratungen miteinbezogen hat der Ausschuss noch die nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 9 der Geschäftsordnung des Landtags erforderliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände (Zuschrift 13/2309) vom 30. Oktober 2002.

C Abstimmungsergebnis

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/3054 (Neudruck) - wurde einstimmig in der geänderten Fassung angenommen.

Klaus Strehl



75. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 21. November 2002

Mitteilungen des Präsidenten 7475

1 Aktuelle Stunde

Thema: Tausende von Arbeitsplätzen in
NRW-Krankenhäusern akut be-
droht

Antrag
der Fraktion der CDU
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 7475

Hermann-Josef Arentz (CDU) 7475

Horst Vöge (SPD) 7476
7492

Dr. Jana Pavlik (FDP) 7478

Brigitte Herrmann (GRÜNE) 7480

Birgit Fischer, Ministerin für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie 7481

7488

7492

Rudolf Henke (CDU) 7483

7490

Michael Scheffler (SPD) 7484

Dr. Stefan Romberg (FDP) 7486

Rüdiger Sagel (GRÜNE) 7487

2 Qualitativer Sprung in der Frauenpolitik - Gender Mainstreaming gezielt und konse- quent umsetzen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/713

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Frauenpolitik
Drucksache 13/3224

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2374

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3225 7493

Gerda Kieninger (SPD) 7493

Marie-Luise Fasse (CDU) 7495

Brigitte Capune-Kitka (FDP) 7497

Marianne Hürten (GRÜNE) 7499

Birgit Fischer, Ministerin für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie 7501

Helga Gießelmann (SPD) 7503

Ergebnis 7504

3 Auch das Sterben ist ein Teil des Lebens

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3217 - 2. Neudruck 7504

Regina van Dinther (CDU) 7504

Gisela Ley (SPD) 7507

Dr. Jana Pavlik (FDP) 7509

Marianne Hürten (GRÜNE) 7511

Birgit Fischer, Ministerin für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie 7513

Angelika Gemkow (CDU) 7516

Ralf Jäger (SPD) 7517

Ergebnis 7519

4 Schattenkreditwirtschaft beenden - Restkreditermächtigungen begrenzen

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/3216	7519
Volkmar Klein (CDU)	7519
Gisela Walsken (SPD)	7520
Angela Freimuth (FDP)	7522
Rüdiger Sagel (GRÜNE)	7524
Jochen Dieckmann, Finanzminister ...	7524
	7527
Helmut Diegel (CDU)	7526
	7527
Ergebnis	7528

5 Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Entl-KommG)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3177	
erste Lesung	7528
Dr. Fritz Behrens, Innenminister	7528
	7539
Heinz Wirtz (SPD)	7530
	7539
Josef Wilp (CDU)	7532
Christof Rasche (FDP)	7535
Ewald Groth (GRÜNE)	7536
Ergebnis	7540

6 Kontrolliert-integrierten Obst- und Gemüseanbau endlich auch in NRW fördern

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/3203	7540
Ilka Keller (CDU)	7540
Irmgard Schmid (SPD)	7541
Felix Becker (FDP)	7543
Reiner Priggen (GRÜNE)	7543
Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	7544
Ergebnis	7545

7 Kultusministerkonferenz handlungsfähig machen

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/3204	7545
Bernhard Recker (CDU)	7545
	7554
Manfred Degen (SPD)	7548
Ralf Witzel (FDP)	7549
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)	7550
Ute Schäfer, Ministerin für Schule, Jugend und Kinder	7552
Joachim Schultz-Tornau (FDP)	7553
Ergebnis	7554

8 Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3197	
Berichtigung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3244	
erste Lesung	7554
Wolfgang Gerhards, Justizminister	7555
Frank Sichau (SPD)	7557
Peter Biesenbach (CDU)	7557
Jan Söffing (FDP)	7558
Sybille Haußmann (GRÜNE)	7559
Ergebnis	7560

9 Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3054 - Neudruck	
-----------------------------------------------------------------------	--

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Umweltschutz und
Raumordnung
Drucksache 13/3191

zweite Lesung 7560

Ergebnis 7560

Nächste Sitzungen 7560

Entschuldigt waren für den 21. November 2002:

Regierung:	Peer Steinbrück, Ministerpräsident	(bis 12:30 Uhr)
	Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung	(bis 13:00 Uhr)
	Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbe- reich des Ministerpräsidenten	
	Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit	
SPD:	Werner Bischoff Dr. Manfred Dammeyer Annegret Krauskopf	
CDU:	Tanja Brakensiek Hannelore Brüning Monika Brunert-Jetter Rudolf Henke	
FDP:	Jürgen W. Möllemann	

führen. Insofern sind wir da mit der Landesregierung voll auf einer Linie.

Auch die Reduzierung der Vorschriften von vorher 89 auf jetzt 66 ist ganz im "grünen" Sinne des Bürokratieabbaus.

Wir freuen uns, dass wir von der Landesregierung einen schlanken Gesetzentwurf vorgelegt bekommen haben.

Im Ausschuss sollten wir aber einmal über die Europaorientierung und die Fremdsprachenkompetenz reden. Ich würde gerne die Frage beantwortet haben, ob es nur um die westeuropäischen Sprachen, also z. B. Spanisch, Französisch und Englisch, geht oder ob der Begriff "Europa" weiter gefasst ist und es in Richtung Osterweiterung geht. Werden also die Kompetenzen der Menschen, die in Deutschland zweisprachig aufgewachsen sind, mitgenutzt, also beispielsweise die Sprachen Russisch und Türkisch? Darüber hinaus wäre für mich wichtig zu erfahren, inwieweit zukünftig Migrantinnen und Migranten in der Juristenausbildung vertreten sind.

Insofern haben also auch wir noch in einigen Punkten Beratungsbedarf. Im Großen und Ganzen sind wir jedoch mit dem Gesetzentwurf zufrieden, und wir werden uns konstruktiv an den Beratungen beteiligen. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Haußmann. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs** in der **Drucksache 13/3197** federführend an den **Rechtsausschuss** und mitberatend an den **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Dann ist das einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe unseren letzten Tagesordnungspunkt für heute auf, nämlich

9 Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3054 - Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Umweltschutz und

Raumordnung
Drucksache 13/3191

zweite Lesung

Ich weise darauf hin, dass die zugrunde liegende Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den AAV im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2002 auf der Seite 1190 veröffentlicht wurde.

Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Wir kommen deshalb sofort zur **Abstimmung** über den Gesetzentwurf der Landesregierung. Der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung** in der **Drucksache 13/3191**, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Das ist einstimmig so **beschlossen**. Der Beschlussempfehlung Drucksache 13/3191 ist entsprochen worden und damit der Gesetzentwurf Drucksache 13/3054 - Neudruck - in zweiter Lesung verabschiedet.

Meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum - das sind die **nächsten Sitzungen** - wieder für den 11. bis 13. Dezember 2002 ein und wünsche Ihnen einen angenehmen Abend und eine gute Heimfahrt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 17:03 Uhr

*) Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 105 GesChO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

26. November 2002/Ausgegeben: 28. November 2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 21. November 2002 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z

**über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten
Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes**

Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und Änderung des Landesabfallgesetzes

Artikel I Rechtsnachfolge

Gesamtrechtsnachfolger des durch § 1 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetz- AAVG) 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 268, ber. S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708) gegründeten Verbandes ist der Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband, der mit Artikel III dieses Gesetzes gegründet wird. Das gesamte Vermögen des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen geht ohne Abwicklung auf den neu gegründeten Verband über. Der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen wird aufgelöst.

Artikel II Gesetz über die Aufhebung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungs- verbandsgesetzes

Das Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetz - AAVG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 268, ber. S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708), wird aufgehoben.

Artikel III Gesetz über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz- AAVG -)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Rechtsform und Sitz

Zweiter Teil Aufgaben, Maßnahmenplan, Kostenträger und Geldleistungen

§ 2 Aufgaben des Verbandes

§ 3 Kostenträger, Geldleistungspflichten und Datenweitergabe

§ 4 Maßnahmenplan

§ 5 Auftragsübernahmen

Dritter Teil Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil Innere Verfassung

- § 7 Selbstverwaltung und Verbandsorgane
- § 8 Satzung
- § 9 Delegiertenversammlung
- § 10 Amtszeit der Delegierten
- § 11 Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlussfassung
- § 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung
- § 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 16 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, Bestellung und Amtszeit
- § 17 Vertretung des Verbandes

Fünfter Teil Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge

- § 18 Wirtschaftsplan
- § 19 Wirtschaftsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen
- § 20 Beiträge

Sechster Teil Bekanntmachung

- § 21 Bekanntmachungen

Siebter Teil Aufsicht

- § 22 Aufsicht
- § 23 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
- § 24 Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen
- § 25 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 26 Genehmigung von Geschäften

Achter Teil Auflösung des Verbandes, Übergangsvorschriften

- § 27 Auflösung des Verbandes, Übergangsvorschriften

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Rechtsform und Sitz

(1) Auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Alllastensanierung durch den AAV“ (Kooperationsvereinbarung) vom 14.11.2002 (MBl. NRW S. 1190) wird für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Alllasten Nordrhein-Westfalen

(Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband - AAV)" gegründet. Der Verband ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Hattingen.

Zweiter Teil

Aufgaben, Maßnahmenpläne, Kostenträger, Geldleistungspflichten

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat, unbeschadet der Verantwortlichkeit nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) und der bodenschutzrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden, Maßnahmen zu erfüllen

1. zur Sanierungsuntersuchung, -planung und Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen nach den Vorschriften des BBodSchG sowie
2. zur weitergehenden Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, um Grundstücke für eine konkret angestrebte Nutzung aufzubereiten, soweit die dafür entstehenden Aufwendungen und die angestrebte Nutzung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 muss es sich um Gefahrenabwehrmaßnahmen handeln

1. die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden, oder
2. über deren Durchführung mit dem Pflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist, der den Anforderungen des § 55 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entspricht, oder
3. im Vorgriff auf eine spätere Feststellung des Pflichtigen nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG, oder
4. zu deren Durchführung ein Pflichtiger nicht herangezogen werden kann oder finanziell nicht - oder nur teilweise - in der Lage ist, oder
5. auf Grundstücken, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist.

(3) In allgemeinen Fragen der Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen berät der Verband seine Mitglieder.

§ 3

Kostenträger, Geldleistungspflichten, Datenweitergabe

(1) Die zuständige Behörde hat sich vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, einen Anteil der entstehenden Kosten zu übernehmen. Dieser Anteil beträgt zwanzig vom Hundert. Der Verband kann den Anteil der Gemeinden und Kreise bei Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 jedoch auch mit einem höheren Anteil festlegen.

(2) Bei den vom Verband eingesetzten Mitteln handelt es um öffentliche Mittel im Sinne von § 25 BBodSchG.

(3) Soweit der Verband Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 durchführt oder der zuständigen Behörde anteilig nachgewiesene Kosten dafür erstattet, wandelt sich die ursprüngliche Ordnungspflicht in eine Geldleistungspflicht gegenüber dem Verband. Der Verband hat Leistungen nach Absatz 1 und die ihm zustehenden Leistungen aus dem Wertausgleich gemäß § 25 BBodSchG für Sanierungsmaßnahmen von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen zu verwenden. Der Verband hat der Behörde, die sich an den Kosten der Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 beteiligt hat, 20 vom Hundert der eingegangenen Leistung, höchstens jedoch den von ihr geleisteten Beitrag zu erstatten. Der Verband kann von einem ursprünglich Pflichtigen auch die Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen verlangen.

(4) Der Verband soll auf die Geltendmachung seiner Rechte nach Absatz 3, Satz 4 in den Fällen verzichten, in denen nur natürliche Personen als Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Pflichtige in Betracht kommen, vorausgesetzt dass

1. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht Handlungsstörer sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören,
2. die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind,
3. einem zum Zeitpunkt des Erwerbes oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bebauungsplan oder einer Baugenehmigung für den Zeitpunkt des Rechtserwerbs Hinweise auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast nicht zu entnehmen waren,
4. keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass Eigentümern oder dinglich Berechtigten zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt waren und
5. beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten Preisvorteile nicht gewährt worden sind.

(5) Zur unmittelbaren Erfüllung der Verbandsaufgaben können Darlehen an Dritte gewährt werden, sofern die Dritten an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitwirken oder die Dritten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eingesetzt werden. Die Laufzeit der Darlehen darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und die unteren Bodenschutzbehörden übermitteln dem Verband auf Anfrage die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 notwendigen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse gebührenfrei.

§ 4

Maßnahmenplan

(1) Der Verband stellt für die im Rahmen seiner Aufgaben anfallenden Maßnahmen im Sinne von § 2 einen Maßnahmenplan auf, der der jeweiligen Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben ist.

(2) Der Maßnahmenplan sowie seine Anpassung und Fortschreibung sind von der Delegiertenversammlung zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Auftragsübernahmen

(1) Der Verband kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung im Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich zu den Aufgaben nach § 2 im Auftrag Dritter Arbeiten und Maßnahmen durchführen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind, und mit den Verbandsaufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

(2) Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

Dritter Teil

Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Freiwillige Mitglieder des Verbandes sind alle juristischen Personen des Privatrechts und Vereinigungen von juristischen Personen, die sich nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung vom 14.11.2002 zu freiwilligen Beiträgen gegenüber dem Verband verpflichtet haben.

(2) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Kreise und die kreisfreien Städte,
2. das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 und 2 sind, können die Aufnahme in den Verband beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Näheres regelt die Satzung.

Vierter Teil

Innere Verfassung

§ 7

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 8

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung und ihre Änderungen; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. die Aufstellung und Führung des Mitgliederverzeichnisses,
2. die Bestimmung des Wertes von Gegenständen der laufenden Verwaltung (§ 16 Abs. 4) und die Festsetzung der Erheblichkeitsgrenze zu § 18 Abs. 4 Nr. 1,
3. die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Geschäftsführer und dem Vorstand,
4. das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Prüfung (§ 19),
5. die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes, wobei die Höchstsätze die Festlegungen in dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV.NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NRW. S. 708), nicht überschreiten dürfen,
6. die Höhe des Beitrags für die Mitglieder nach § 6 Abs. 3,
7. die Orte der Auslegung von Bekanntmachungen (§ 21).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. die Aufsichtsbehörde hat den Beschluss der Delegiertenversammlung vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 9

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten, die von den Mitgliedergruppen nach § 6 Abs. 1 und 2 zu entsenden sind. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach Stimmenanteilen. Je volle 100.000 Euro des in der Kooperationsvereinbarung garantierten und festgelegten Mitgliedsbeitrages bzw. der Mittel des Landes ergeben eine Stimme. Jede Delegierte oder jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Delegierte oder ein Delegierter kann mehrere Stimmen oder alle Stimmen des entsendenden Mitglieds auf sich vereinigen.

(2) Für jede Delegierte und jeden Delegierten ist eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu benennen, die oder der im Falle der persönlichen Verhinderung einer Delegierten oder eines Delegierten im Einzelfall und im Falle der vorzeitigen Beendigung des Delegiertenamtes (§ 10 Abs. 2) an deren oder dessen Stelle tritt. Im Falle des § 10 Abs. 2 ist eine Nachbenennung für die verbleibende Amtszeit jederzeit möglich.

(3) Delegierte oder Delegierter für Mitglieder nach § 6 Abs. 2 kann nur sein, wer bei einer Gebietskörperschaft oder bei den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen beamtet oder angestellt ist.

(4) Die Mitgliedsgruppen zu § 6 Abs. 1 bestimmen die zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten.

(5) Für die Mitgliedsgruppe der Kreise und kreisfreien Städte wählen die drei kommunalen Spitzenverbände die Delegierten und Ersatzdelegierten.

(6) Die oberste Bodenschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landes.

(7) Die Niederschriften über die Wahlvorgänge der Mitglieder nach Absatz 5 und die Namenslisten der nach Absatz 4 und 6 bestimmten Delegierten, Ersatzdelegierten sowie der nachbenannten Delegierten sind dem Verbandsvorsitzenden zu übersenden.

§ 10

Amtszeit der Delegierten

(1) Die Amtszeit der Delegierten beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Wiederbestimmung sind zulässig. In den letzten drei Monaten vor Ende der Amtszeit sind dem Verbandsvorsitzenden die Delegierten für die neue Amtszeit zu benennen.

(2) Das Amt als Delegierte oder Delegierter endet vorzeitig

1. durch Niederlegung des Amtes oder Abberufung durch das entsendende Mitglied,
2. durch Beendigung des Dienst- oder Vertretungsverhältnisses, Ausscheiden aus dem Amt, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
3. durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Tod oder
4. wenn die Kooperationsvereinbarung endet oder das entsendende Mitglied seinen Beitrag entsprechend seinen Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung trotz Mahnung nicht zahlt.

§ 11

Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlussfassung

(1) Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung und lädt die Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er die Ersatzdelegierten und die Vorstandsmitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter und stellt ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim. Die Delegiertenversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit zwei Dritteln Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmenanteile. In Fällen der Abwesenheit einer oder eines Delegierten sind die jeweiligen Ersatzdelegierten stimmberechtigt. Delegierte, die nach § 9 Abs. 1 Satz 5 mehrere Stimmen auf sich vereinigen, können nur einheitlich abstimmen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmenanteile durch Delegierte vertreten und alle Delegierte rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Verbandsvorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung aufmerksam gemacht werden.

(4) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Verbandsvorsitzenden und einem Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben ist.

(5) Die oberen Bodenschutzbehörden, die Bezirksregierung Arnberg als obere Bergbehörde, die kommunalen Spitzenverbände, die NRW-Landesvertretung im Bundesverband der Deutschen Industrie, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutsche Handwerkskammertag können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 12

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 13.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung,
3. den Maßnahmenplan (§ 4) und seine Änderungen,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen sowie der Finanzplanung,
5. die Bestimmung von Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern sowie die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Grundsätze für den Betrieb und die Benutzung der Verbandsanlagen,
8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufträgen (§ 5).

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 und 2 gewählt werden.

(2) Es entfallen auf

die Mitglieder gemäß § 6 Abs.2 Nr. 1
zwei Vorstandsmitglieder,
die Mitglieder gemäß § 6 Abs.2 Nr. 2:
drei Vorstandsmitglieder,
und auf die Mitglieder zu § 6 Abs. 1
fünf Vorstandsmitglieder.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes gewählt. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Mitgliedsgruppe (§ 6) angehören.

(4) An den Vorstandssitzungen nimmt eine von den Dienstkräften des Verbandes gewählte Vertreterin oder ein entsprechend gewählter Vertreter ohne Stimmrecht teil.

(5) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Mitglied der Delegiertenversammlung ist. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(6) Die Delegiertenversammlung kann Vorstandsmitglieder wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmenanteile. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Das Amt als Vorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes, Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Voraussetzungen der Wählbarkeit und Tod und wenn die Kooperationsvereinbarung endet oder das entsendende Verbandsmitglied seinen Beitrag entsprechend seinen Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung trotz Mahnung nicht zahlt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben, die nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zugewiesen oder vorbehalten worden sind. Er wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist zulässig. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. seine Geschäftsordnung,
2. die Richtlinien für die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes,
3. den Abschluss eines Dienstvertrages mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
4. den Entwurf des Maßnahmenplans und seiner Änderungen,
5. die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde,
6. den Entwurf des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen sowie den Entwurf der Finanzplanung,
7. den Abschluss von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 100.000 Euro belasten,
8. den Entwurf des Jahresabschlusses,

9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
10. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
11. die Gewährung von Darlehen an Dritte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung von Verbandsaufgaben stehen und einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten.

(3) Der Vorstand kann in unaufschiebbaren Fällen abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 3 die Durchführung einer Maßnahme, die nicht im Maßnahmenplan (§ 4) enthalten ist, beschließen, sofern die Finanzierung gesichert ist und die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Delegiertenversammlung ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes muss eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies bei ihr oder ihm schriftlich beantragen.

(3) Die Stimmenanteile der Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus den Stimmenanteilen der von ihnen vertretenen Mitglieder entsprechend § 9 Abs. 1. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Stimmen auf sich vereinigen. Dies ist durch schriftliche Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder untereinander zulässig. Näheres regelt die Satzung. Bei vereinigten Stimmanteilen kann nur eine einheitliche Stimmabgabe erfolgen.

(4) Der Vorstand bildet seinen Willen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmenanteile seiner anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und diese mehr als fünfzig vom Hundert der Stimmenanteile vertreten, und wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Vorstand weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung in § 13 festgesetzte Zahl angehören.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern des Vorstandes gefasst sind. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 16

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederberufung darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit beschlossen werden.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Sie oder er hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung der Delegiertenversammlung, dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Verbandes obliegen. Sie oder er bereitet die Sitzungen der Gremien vor und nimmt beratend daran teil.

(3) Weitere Bestimmungen trifft die Satzung.

§ 17

Vertretung des Verbandes

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der laufenden Geschäfte den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt die oder der Vorsitzende des Vorstandes den Verband.

(2) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Vorstand, gegenüber dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung vertreten.

(3) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretung und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung, die der Vorstand erlässt, geregelt.

Fünfter Teil

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge

§ 18

Wirtschaftsplan

(1) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung

1. der Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplans und der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,
2. des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite,
3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und

4. des Höchstbetrages der Kassen-kredite.
Der Wirtschaftsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und die Finanzplanung, die mit dem Maßnahmenplan abgestimmt ist, beizufügen. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebs-Verordnung (EigVO) gelten entsprechend.

(3) Der von der Delegiertenversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan über- und außerplanmäßige Ausgaben für Investitionen durch Einsparungen oder Mehreinnahmen nicht gedeckt werden können,
4. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
5. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

(5) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 19

Wirtschaftsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband hat seine Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.

(2) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23, 24 und 25 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen regelt die Satzung. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

§ 20

Beiträge

(1) Der Verband erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 2 Beiträge und zweckgebundene Mittel seiner Mitglieder.

(2) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 und die zweckgebundenen Mittel auf das Mitglied nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 aufgrund der Regelungen, die in der Kooperationsvereinbarung festgelegt sind. Die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Absatz 3 bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung.

Die Beiträge und zweckgebundenen Mittel bestehen in Geldleistungen, die spätestens bis zum 1. April eines Wirtschaftsjahres zu zahlen sind.

(3) Die Beitragspflichten der Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie betragen pro Einwohner des jeweiligen Mitgliedes 0,03 Euro. Sie sind bis zum 31. Dezember eines jeden Wirtschaftsjahres zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht erst, wenn die Beiträge oder zweckgebundenen Mittel nach § 20 Absatz 1 Satz 1 mindestens in einer Höhe von neunzig vom Hundert entrichtet sind. Die Beitragspflicht entfällt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, wenn die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 oder die zweckgebundenen Mittel des Mitglieds nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 weniger als neunzig vom Hundert des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Beitrags erreichen, die Kooperationsvereinbarung gekündigt wird oder aus sonstigen Gründen endet.

(4) Für nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge ist ein Zuschlag entsprechend § 240 der Abgabenordnung zu zahlen.

Sechster Teil

Bekanntmachungen

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, anzugeben. Die Satzung bestimmt den Ort der Auslegung.

Siebter Teil

Aufsicht

§ 22

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, dass der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht erfüllt.

§ 23

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes entsprechend einzuladen. Ihr oder ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte anfordern, Akten und andere Unterlagen einfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

§ 24

Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben des Verbandes zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

(2) Wenn die Verbandsorgane Beschlüsse, Erklärungen, Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Handlungen unterlassen, die zur Erfüllung der dem Verband obliegenden Pflichten erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

§ 25

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 24 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes möglichst bald wiederherzustellen.

§ 26

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen,
2. zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur entgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, wenn die Erlöse bzw. Entgelte nicht dem Vermögensplan des Verbandes zugeführt werden,
3. zur Gewährung von Darlehen über 10.000 Euro an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind,
4. zu sonstigen Verträgen mit den in §§ 13 Abs. 1 und 16 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Geschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht,
6. zur Gewährung von Darlehen über 25.000 Euro an Dritte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben (§ 2) und Aufträgen (§ 5) stehen.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an andere als die in Absatz 1 Nr. 3 und 6 genannten Personen und in § 3 Abs. 4 genannten Dritten ist unzulässig.

Achter Teil

Auflösung des Verbandes, Übergangsvorschriften

§ 27

Auflösung des Verbandes, Übergangsvorschriften

(1) Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen.

(3) Abweichend von § 20 Absatz 2 und 3 erfolgt die erstmalige Beitragszahlung und Mittelzuweisung spätestens drei Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(4) Noch anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren für Beiträge der Veranlagungszeiträume 2001 und früher werden bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit nach den Bestimmungen des mit Artikel I dieses Gesetzes aufgelösten Verbandes zu Ende geführt.

(5) Der Widerspruchsausschuss des mit Artikel I dieses Gesetzes aufgelösten Verbandes bleibt bis zur Entscheidung der Widerspruchsverfahren über die Beiträge der Jahre 2001 und früher im Amt. Danach endet seine Amtszeit.

Artikel IV **Änderung des Landesabfallgesetzes**

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 84 d des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das letzte Tired wie folgt gefasst:

- Beiträge und sonstige Zahlungen an den Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband gemäß § 20 des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein Westfalen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Durch die Gebühren sind je- denfalls die Aufwendungen zu decken für

1. die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird,
2. den Betrieb der Entsorgungsanlagen und
3. die Stilllegung und die Nachsorge der Entsorgungsanlagen für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, soweit die Aufwendungen nicht durch Rücklagen im Sinne des Absatzes 2 vierter Spiegelstrich gedeckt sind.

Zu den Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gehören auch die Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels.

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Wer an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung Gebühren auf der Grundlage des Absatzes 2 oder privatrechtliche Entgelte im Sinne von § 36 d Abs. 1 KrW-/AbfG zu entrichten hat, kann bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen einsehen, die dieser der zuständigen Behörde nach § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat. Die §§ 7 und 8 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.

(7) Absatz 6 gilt in Bezug auf Informationen, die ein privater Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage der zuständigen Behörde nach § 36 d KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat, entsprechend.“

2. §§ 10 bis 15 und die Anlage zu § 10 werden aufgehoben.

Artikel V

Aufhebung der Lizenzentgeltverordnung

Die Verordnung über die Festsetzung der Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz (Lizenzentgelt-Verordnung) vom 24. Juni 1992 (GV.NRW. S. 254) wird aufgehoben.

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 2002

Nummer 33

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
201	26. 11. 2002	Zweites Gesetz zur Einführung des Euro für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Euro-Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 2. EuroEG-NRW)	570
2030	22. 11. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums	570
62	19. 11. 2002	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen	571
7125	20. 11. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KUGebO)	571
74	26. 11. 2002	Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes	571
764		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) vom 18. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 504)	578

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

62

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. November 2002

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2002 (GV. NRW. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Bielefeld zugleich für Kreis Gütersloh
Kreis Herford
Kreis Minden-
Lübbecke“

b) Nummer 11 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 11 bis 16.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird Buchstabe a) aufgehoben, die bisherigen Buchstaben b) bis e) werden Buchstaben a) bis d).
b) In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Recklinghausen“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
c) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 571.

7125

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren und Auslagen
der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen
und Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungs-
gebührenordnung – KÜGebO)**

Vom 20. November 2002

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1999 (GV. NRW. S. 528), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung (KÜ-GebO) vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 711), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2001 (GV. NRW. S. 816), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 0,65 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Arnsberg, den 20. November 2002

Bezirksregierung Arnsberg
Der Regierungspräsident

In Vertretung

Heiko M. Kosow

– GV. NRW. 2002 S. 571.

74

**Gesetz
über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung
von Altlasten Nordrhein Westfalen
und zur Änderung des Landesabfallgesetzes**

Vom 26. November 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

**über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung
von Altlasten Nordrhein-Westfalen
und Änderung des Landesabfallgesetzes**

Artikel I

Rechtsnachfolge

Gesamtrechtsnachfolger des durch § 1 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetz – AAVG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 268, ber. S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) gegründeten Verbandes ist der Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband, der mit Artikel III dieses Gesetzes gegründet wird. Das gesamte Vermögen des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen geht ohne Abwicklung auf den neu gegründeten Verband über. Der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen wird aufgelöst.

Artikel II

Gesetz

**über die Aufhebung des Abfallentsorgungs-
und Altlastensanierungsverbandsgesetzes**

Das Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetz – AAVG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 268, ber. S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird aufgehoben.

Artikel III

**Gesetz über die Gründung
des Verbandes zur Sanierung und
Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen
(Altlastensanierungs- und
Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz – AAVG –)**

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil
Allgemeines**

§ 1 Rechtsform und Sitz

Zweiter Teil
Aufgaben, Maßnahmenplan,
Kostenträger und Geldleistungen

- § 2 Aufgaben des Verbandes
§ 3 Kostenträger, Geldleistungspflichten und Datenweitergabe
§ 4 Maßnahmenplan
§ 5 Auftragsübernahmen

Dritter Teil
Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil
Innere Verfassung

- § 7 Selbstverwaltung und Verbandsorgane
§ 8 Satzung
§ 9 Delegiertenversammlung
§ 10 Amtszeit der Delegierten
§ 11 Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlussfassung
§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung
§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes
§ 14 Aufgaben des Vorstandes
§ 15 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes
§ 16 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, Bestellung und Amtszeit
§ 17 Vertretung des Verbandes

Fünfter Teil
Wirtschaftsführung und
Rechnungswesen, Beiträge

- § 18 Wirtschaftsplan
§ 19 Wirtschaftsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen
§ 20 Beiträge

Sechster Teil
Bekanntmachungen

- § 21 Bekanntmachungen

Siebter Teil
Aufsicht

- § 22 Aufsicht
§ 23 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
§ 24 Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen
§ 25 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
§ 26 Genehmigung von Geschäften

Achter Teil
Auflösung des Verbandes,
Übergangsvorschriften

- § 27 Auflösung des Verbandes, Übergangsvorschriften

Erster Teil
Allgemeines

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den AAV“ (Kooperationsvereinbarung) vom 14. 11. 2002 (MBl. NRW. S. 1190) wird für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband – AAV)“ ge-

gründet. Der Verband ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Hattingen.

Zweiter Teil
Aufgaben, Maßnahmenpläne,
Kostenträger, Geldleistungspflichten

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat, unbeschadet der Verantwortlichkeit nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) und der bodenschutzrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden, Maßnahmen zu erfüllen

1. zur Sanierungsuntersuchung, -planung und Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen nach den Vorschriften des BBodSchG sowie
2. zur weitergehenden Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, um Grundstücke für eine konkret angestrebte Nutzung aufzubereiten, soweit die dafür entstehenden Aufwendungen und die angestrebte Nutzung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 muss es sich um Gefahrenabwehrmaßnahmen handeln

1. die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden, oder
2. über deren Durchführung mit dem Pflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist, der den Anforderungen des § 55 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entspricht, oder
3. im Vorgriff auf eine spätere Feststellung des Pflichtigen nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG, oder
4. zu deren Durchführung ein Pflichtiger nicht herangezogen werden kann oder finanziell nicht – oder nur teilweise – in der Lage ist, oder
5. auf Grundstücken, bei denen die Ordnungspflicht im Wege des Erwerbs auf die Gemeinde oder den Kreis übergegangen ist.

(3) In allgemeinen Fragen der Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen berät der Verband seine Mitglieder.

§ 3

Kostenträger, Geldleistungspflichten,
Datenweitergabe

(1) Die zuständige Behörde hat sich vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, einen Anteil der entstehenden Kosten zu übernehmen. Dieser Anteil beträgt zwanzig vom Hundert. Der Verband kann den Anteil der Gemeinden und Kreise bei Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 jedoch auch mit einem höheren Anteil festlegen.

(2) Bei den vom Verband eingesetzten Mitteln handelt es um öffentliche Mittel im Sinne von § 25 BBodSchG.

(3) Soweit der Verband Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 durchführt oder der zuständigen Behörde anteilig nachgewiesene Kosten dafür erstattet, wandelt sich die ursprüngliche Ordnungspflicht in eine Geldleistungspflicht gegenüber dem Verband. Der Verband hat Leistungen nach Absatz 1 und die ihm zustehenden Leistungen aus dem Wertausgleich gemäß § 25 BBodSchG für Sanierungsmaßnahmen von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen zu verwenden. Der Verband hat der Behörde, die sich an den Kosten der Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 beteiligt hat, 20 vom Hundert der eingegangenen Leistung, höchstens jedoch den von ihr geleisteten Beitrag zu erstatten. Der

Verband kann von einem ursprünglich Pflichtigen auch die Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen verlangen.

(4) Der Verband soll auf die Geltendmachung seiner Rechte nach Absatz 3, Satz 4 in den Fällen verzichten, in denen nur natürliche Personen als Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Pflichtige in Betracht kommen, vorausgesetzt dass

1. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht Handlungsstörer sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören,
2. die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind,
3. einem zum Zeitpunkt des Erwerbes oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bauungsplan oder einer Baugenehmigung für den Zeitpunkt des Rechtserwerbs Hinweise auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast nicht zu entnehmen waren,
4. keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass Eigentümern oder dinglich Berechtigten zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt waren und
5. beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten Preisvorteile nicht gewährt worden sind.

(5) Zur unmittelbaren Erfüllung der Verbandsaufgaben können Darlehen an Dritte gewährt werden, sofern die Dritten an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitwirken oder die Dritten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eingesetzt werden. Die Laufzeit der Darlehen darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und die unteren Bodenschutzbehörden übermitteln dem Verband auf Anfrage die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 notwendigen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse gebührenfrei.

§ 4

Maßnahmenplan

(1) Der Verband stellt für die im Rahmen seiner Aufgaben anfallenden Maßnahmen im Sinne von § 2 einen Maßnahmenplan auf, der der jeweiligen Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben ist.

(2) Der Maßnahmenplan sowie seine Anpassung und Fortschreibung sind von der Delegiertenversammlung zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Auftragsübernahmen

(1) Der Verband kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung im Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich zu den Aufgaben nach § 2 im Auftrag Dritter Arbeiten und Maßnahmen durchführen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind, und mit den Verbandsaufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

(2) Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

Dritter Teil Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Freiwillige Mitglieder des Verbandes sind alle juristischen Personen des Privatrechts und Vereinigungen von juristischen Personen, die sich nach Maßgabe der

Kooperationsvereinbarung vom 14. 11. 2002 zu freiwilligen Beiträgen gegenüber dem Verband verpflichtet haben.

(2) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Kreise und die kreisfreien Städte,
2. das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 und 2 sind, können die Aufnahme in den Verband beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Näheres regelt die Satzung.

Vierter Teil Innere Verfassung

§ 7

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 8

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung und ihre Änderungen; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:

1. die Aufstellung und Führung des Mitgliederverzeichnisses,
2. die Bestimmung des Wertes von Gegenständen der laufenden Verwaltung (§ 16 Abs. 4) und die Festsetzung der Erheblichkeitsgrenze zu § 18 Abs. 4 Nr. 1,
3. die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Geschäftsführer und dem Vorstand,
4. das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Prüfung (§ 19),
5. die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes, wobei die Höchstsätze die Festlegungen in dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), nicht überschreiten dürfen,
6. die Höhe des Beitrags für die Mitglieder nach § 6 Abs. 3,
7. die Orte der Auslegung von Bekanntmachungen (§ 21).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. die Aufsichtsbehörde hat den Beschluss der Delegiertenversammlung vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 9

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten, die von den Mitgliedergruppen nach § 6 Abs. 1 und 2 zu entsenden sind. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach Stimmenanteilen. Je volle 100.000 Euro des in der Kooperationsvereinbarung garantierten und festgelegten Mitgliedsbeitrages bzw. der Mittel des Landes ergeben eine Stimme. Jede Delegierte oder jeder Delegierter hat eine Stimme. Eine Delegierte oder ein Delegierter kann mehrere Stimmen oder alle Stimmen des entsendenden Mitglieds auf sich vereinigen.

(2) Für jede Delegierte und jeden Delegierten ist eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu benennen, die oder der im Falle der persönlichen Verhinderung einer Delegierten oder eines Delegierten im Einzelfall und im Falle der vorzeitigen Beendigung des Delegiertenamtes (§ 10 Abs. 2) an deren oder dessen Stelle tritt. Im Falle des § 10 Abs. 2 ist eine Nachbenennung für die verbleibende Amtszeit jederzeit möglich.

(3) Delegierte oder Delegierter für Mitglieder nach § 6 Abs. 2 kann nur sein, wer bei einer Gebietskörperschaft oder bei den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen beamtet oder angestellt ist.

(4) Die Mitgliedsgruppen zu § 6 Abs. 1 bestimmen die zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten.

(5) Für die Mitgliedsgruppe der Kreise und kreisfreien Städte wählen die drei kommunalen Spitzenverbände die Delegierten und Ersatzdelegierten.

(6) Die oberste Bodenschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landes.

(7) Die Niederschriften über die Wahlvorgänge der Mitglieder nach Absatz 5 und die Namenslisten der nach Absatz 4 und 6 bestimmten Delegierten, Ersatzdelegierten sowie der nachbenannten Delegierten sind dem Verbandsvorsitzenden zu übersenden.

§ 10

Amtszeit der Delegierten

(1) Die Amtszeit der Delegierten beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Wiederbestimmung sind zulässig. In den letzten drei Monaten vor Ende der Amtszeit sind dem Verbandsvorsitzenden die Delegierten für die neue Amtszeit zu benennen.

(2) Das Amt als Delegierte oder Delegierter endet vorzeitig

1. durch Niederlegung des Amtes oder Abberufung durch das entsendende Mitglied,
2. durch Beendigung des Dienst- oder Vertretungsverhältnisses, Ausscheiden aus dem Amt, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
3. durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Tod oder
4. wenn die Kooperationsvereinbarung endet oder das entsendende Mitglied seinen Beitrag entsprechend seinen Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung trotz Mahnung nicht zahlt.

§ 11

Sitzungen der Delegiertenversammlung,
Beschlussfassung

(1) Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung und lädt die Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er die Ersatzdelegierten und die Vorstandsmitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter und stellt ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim. Die Delegiertenversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit zwei Dritteln Mehrheit der in der Versammlung

vertretenen Stimmenanteile. In Fällen der Abwesenheit einer oder eines Delegierten sind die jeweiligen Ersatzdelegierten stimmberechtigt. Delegierte, die nach § 9 Abs. 1 Satz 5 mehrere Stimmen auf sich vereinigen, können nur einheitlich abstimmen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmenanteile durch Delegierte vertreten und alle Delegierte rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Verbandsvorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung aufmerksam gemacht werden.

(4) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Verbandsvorsitzenden und einem Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben ist.

(5) Die oberen Bodenschutzbehörden, die Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde, die kommunalen Spitzenverbände, die NRW-Landesvertretung im Bundesverband der Deutschen Industrie, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutsche Handwerkskammertag können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 12

Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 13.

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung,
3. den Maßnahmenplan (§ 4) und seine Änderungen,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen sowie der Finanzplanung,
5. die Bestimmung von Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern sowie die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlassung des Vorstandes,
7. die Grundsätze für den Betrieb und die Benutzung der Verbandsanlagen,
8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufträgen (§ 5).

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und
Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 und 2 gewählt werden.

(2) Es entfallen auf

1. die Mitglieder gemäß § 6 Abs.2 Nr. 1 zwei Vorstandsmitglieder,
2. die Mitglieder gemäß § 6 Abs.2 Nr. 2 drei Vorstandsmitglieder,
3. und auf die Mitglieder zu § 6 Abs. 1 fünf Vorstandsmitglieder.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes gewählt. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Mitgliedsgruppe (§ 6) angehören.

(4) An den Vorstandssitzungen nimmt eine von den Dienstkräften des Verbandes gewählte Vertreterin oder ein entsprechend gewählter Vertreter ohne Stimmrecht teil.

(5) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Mitglied der Delegiertenversammlung ist. Im übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(6) Die Delegiertenversammlung kann Vorstandsmitglieder wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmenanteile. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Das Amt als Vorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes, Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Voraussetzungen der Wählbarkeit und Tod und wenn die Kooperationsvereinbarung endet oder das entsendende Verbandsmitglied seinen Beitrag entsprechend seinen Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung trotz Mahnung nicht zahlt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben, die nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zugewiesen oder vorbehalten worden sind. Er wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist zulässig. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. seine Geschäftsordnung,
2. die Richtlinien für die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes,
3. den Abschluss eines Dienstvertrages mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
4. den Entwurf des Maßnahmenplans und seiner Änderungen,
5. die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde,
6. den Entwurf des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen sowie den Entwurf der Finanzplanung,
7. den Abschluss von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 100.000 Euro belasten,
8. den Entwurf des Jahresabschlusses,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
10. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
11. die Gewährung von Darlehen an Dritte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung von Verbandsaufgaben stehen und einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten.

(3) Der Vorstand kann in unaufschiebbaren Fällen abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 3 die Durchführung einer Maßnahme, die nicht im Maßnahmenplan (§ 4) enthalten ist, beschließen, sofern die Finanzierung gesichert ist und die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Delegiertenversammlung ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes muss eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies bei ihr oder ihm schriftlich beantragen.

(3) Die Stimmenanteile der Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus den Stimmenanteilen der von ihnen vertretenen Mitglieder entsprechend § 9 Abs. 1. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Stimmen auf sich vereinigen. Dies ist durch schriftliche Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder untereinander zulässig. Näheres regelt die Satzung. Bei vereinigten Stimmanteilen kann nur eine einheitliche Stimmabgabe erfolgen.

(4) Der Vorstand bildet seinen Willen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmenanteile seiner anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und diese mehr als fünfzig vom Hundert der Stimmenanteile vertreten, und wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Vorstand weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung in § 13 festgesetzte Zahl angehören.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern des Vorstandes gefasst sind. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 16

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederberufung darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit beschlossen werden.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Sie oder er hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung der Delegiertenversammlung, dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Verbandes obliegen. Sie oder er bereitet die Sitzungen der Gremien vor und nimmt beratend daran teil.

(3) Weitere Bestimmungen trifft die Satzung.

§ 17

Vertretung des Verbandes

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der laufenden Geschäfte den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt die oder der Vorsitzende des Vorstandes den Verband.

(2) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Vorstand, gegenüber dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung vertreten.

(3) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretung und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung, die der Vorstand erlässt, geregelt.

Fünfter Teil

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge

§ 18

Wirtschaftsplan

(1) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung

1. der Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplans und der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,
2. des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite,
3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und
4. des Höchstbetrages der Kassenkredite.

Der Wirtschaftsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und die Finanzplanung, die mit dem Maßnahmenplan abgestimmt ist, beizufügen. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) gelten entsprechend.

(3) Der von der Delegiertenversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan über- und außerplanmäßige Ausgaben für Investitionen durch Einsparungen oder Mehreinnahmen nicht gedeckt werden können,
4. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
5. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

(5) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 19

Wirtschaftsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband hat seine Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.

(2) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23, 24 und 25 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen regelt die Satzung. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

§ 20

Beiträge

(1) Der Verband erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 2 Beiträge und zweckgebundene Mittel seiner Mitglieder.

(2) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 und die zweckgebundenen Mittel auf das Mitglied nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 aufgrund der Regelungen, die in der Kooperationsvereinbarung festgelegt sind. Die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Absatz 3 bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung.

Die Beiträge und zweckgebundenen Mittel bestehen in Geldleistungen, die spätestens bis zum 1. April eines Wirtschaftsjahres zu zahlen sind.

(3) Die Beitragspflichten der Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie betragen pro Einwohner des jeweiligen Mitgliedes 0,03 Euro. Sie sind bis zum 31. Dezember eines jeden Wirtschaftsjahres zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht erst, wenn die Bei-

träge oder zweckgebundenen Mittel nach § 20 Absatz 1 Satz 1 mindestens in einer Höhe von neunzig vom Hundert entrichtet sind. Die Beitragspflicht entfällt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, wenn die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 oder die zweckgebundenen Mittel des Mitglieds nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 weniger als neunzig vom Hundert des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Beitrags erreichen, die Kooperationsvereinbarung gekündigt wird oder aus sonstigen Gründen endet.

(4) Für nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge ist ein Zuschlag entsprechend § 240 der Abgabenordnung zu zahlen.

Sechster Teil Bekanntmachungen

§ 21

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, anzugeben. Die Satzung bestimmt den Ort der Auslegung.

Siebter Teil Aufsicht

§ 22

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, dass der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht erfüllt.

§ 23

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes entsprechend einzuladen. Ihr oder ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte anfordern, Akten und andere Unterlagen einfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

§ 24

Anordnungen und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben des Verbandes zuwiderlaufen, innerhalb von sechs Monaten aufzuheben und zu verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

(2) Wenn die Verbandsorgane Beschlüsse, Erklärungen, Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Handlungen unterlassen, die zur Erfüllung der dem Verband obliegenden Pflichten erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass sie in einer bestimmten Frist das Erforderliche tun. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen.

§ 25
Beauftragter
der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 24 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes möglichst bald wiederherzustellen.

§ 26
Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen,
2. zur entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen und zur entgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, wenn die Erlöse bzw. Entgelte nicht dem Vermögensplan des Verbandes zugeführt werden,
3. zur Gewährung von Darlehen über 10.000 Euro an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgetauscht sind,
4. zu sonstigen Verträgen mit den in §§ 13 Abs. 1 und 16 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Geschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt,
5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht,
6. zur Gewährung von Darlehen über 25.000 Euro an Dritte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben (§ 2) und Aufträgen (§ 5) stehen.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an andere als die in Absatz 1 Nr. 3 und 6 genannten Personen und in § 3 Abs. 4 genannten Dritten ist unzulässig.

Achter Teil
Auflösung des Verbandes,
Übergangsvorschriften

§ 27
Auflösung des Verbandes,
Übergangsvorschriften

(1) Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen.

(3) Abweichend von § 20 Absatz 2 und 3 erfolgt die erstmalige Beitragszahlung und Mittelzuweisung spätestens drei Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(4) Noch anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren für Beiträge der Veranlagungszeiträume 2001 und früher werden bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit nach den Bestimmungen des mit Artikel I dieses Gesetzes aufgelösten Verbandes zu Ende geführt.

(5) Der Widerspruchsausschuss des mit Artikel I dieses Gesetzes aufgelösten Verbandes bleibt bis zur Entschei-

dung der Widerspruchsverfahren über die Beiträge der Jahre 2001 und früher im Amt. Danach endet seine Amtszeit.

Artikel IV
Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 84d des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das letzte Tired wie folgt gefasst:

– Beiträge und sonstige Zahlungen an den Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband gemäß § 20 des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein Westfalen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Durch die Gebühren sind jedenfalls die Aufwendungen zu decken für

1. die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird,

2. den Betrieb der Entsorgungsanlagen und

3. die Stilllegung und die Nachsorge der Entsorgungsanlagen für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, soweit die Aufwendungen nicht durch Rücklagen im Sinne des Absatzes 2 vierter Spiegelstrich gedeckt sind.

Zu den Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gehören auch die Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Wer an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung Gebühren auf der Grundlage des Absatzes 2 oder privatrechtliche Entgelte im Sinne von § 36d Abs. 1 KrW-/AbfG zu entrichten hat, kann bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen einsehen, die dieser der zuständigen Behörde nach § 36d Abs. 3 KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat. Die §§ 7 und 8 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.“

(7) Absatz 6 gilt in Bezug auf Informationen, die ein privater Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage der zuständigen Behörde nach § 36d KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat, entsprechend.“

2. §§ 10 bis 15 und die Anlage zu § 10 werden aufgehoben.

Artikel V
Aufhebung der Lizenzentgeltverordnung

Die Verordnung über die Festsetzung der Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz (Lizenzentgelt-Verordnung) vom 24. Juni 1992 (GV. NRW. S. 254) wird aufgehoben.

Artikel VI
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 571.

764

Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die Sparkassen sowie
über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und
Sparkassen- und Giroverbände
(Sparkassengesetz – SpkG –)
vom 18. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 504)

In § 55 Abs. 2 wird die Bezeichnung „§ 56“ durch die Bezeichnung „§ 6“ ersetzt.

– GV. NRW. 2002 S. 578.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569



**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,^z
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW
- Pressestelle -**

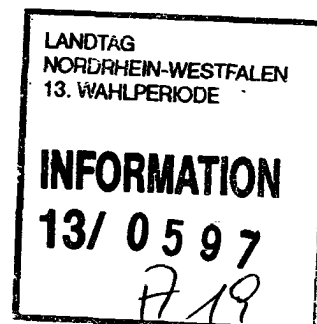
Herrn

23. Oktober 2002

Landtagspräsident

Ulrich Schmidt

TELEFAX



Sehr geehrter Herr Präsident,

im Auftrage von Ministerin Bärbel Höhn übersende ich Ihnen zu Ihrer Information die heute von uns herausgegebene Pressemitteilung zu dem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten NRW.

Es folgt(en) 1 Seite(n)

Mit freundlichen Grüßen

Leo Bosten
(Pressesprecher)



MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Umweltministerin Bärbel Höhn: Altlastensanierung erhält in Nordrhein-Westfalen neuen Schub – Freiwillige Vereinbarung zwischen Umweltministerium und Wirtschaft wird jetzt gesetzlich auf den Weg gebracht

Mittwoch, 23. Oktober 2002

Nachdem im März die Paraphierung einer Kooperationsvereinbarung des Umweltministeriums mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie erfolgte, ist in den zurückliegenden Monaten die Finanzierung gesichert worden und wurde der zur Umsetzung notwendige Gesetzentwurf jetzt in den Landtag eingebracht. Ziel der freiwilligen Vereinbarung, die noch in diesem Jahr unterzeichnet werden soll, ist es, mindestens bis 2004 Mittel in Höhe von neun Millionen Euro pro Jahr zusätzlich für die Altlastensanierung zur Verfügung stellen. 50 Prozent der Finanzmittel werden von Seiten des Landes, rund 45 Prozent von der Wirtschaft und rund fünf Prozent von den Kommunen aufgebracht. Zusätzlich stehen im Haushaltsentwurf für das Jahr 2003, der dem Landtag vorliegt, weitere 12,3 Millionen Euro von der Landesregierung für kommunale Maßnahmen zur Altlastensanierung im Landeshaushalt zur Verfügung.

Die Landesregierung hat den zur Umsetzung notwendigen Gesetzentwurf zur Gründung des „Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen“ in den Landtag eingebracht. Der Entwurf sichert die Fortführung der Altlastensanierung in dem neu zu gründenden Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen (AAV). Darin vertreten sind das Land, die Abfallentsorgungswirtschaft und die Kommunen. Der AAV wird die Aufgaben des bisherigen Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen fortführen. Er fördert Maßnahmen der Altlastensanierung, wenn der Verursacher nicht mehr herangezogen werden kann (z. B. bei Insolvenz).

Umweltministerin Bärbel Höhn: „Mit der freiwilligen Vereinbarung zwischen Land und Wirtschaft erhalten wir zusätzliche Mittel für die wichtige Aufgabe der Altlastensanierung. Nach der Paraphierung im März haben wir nun mit der Absicherung der Finanzierung und der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag einen weiteren wichtigen Schritt dahin getan.“

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon: 0211/4566-294/295, Telefax: 0211/4566-706
Unsere Pressemitteilungen sind im Internet abrufbar unter: www.munlv.nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. kommun. Spitzenverbände NW · Postfach 51 05 20 · 50942 Köln

Herrn
Klaus Strehl, MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

30.10.2002/bs

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-1 40
Telefax (02 21) 37 71-1 27
eMail katja.besser@staedtetag.de

Bearbeitet von
Otto Huter

Aktenzeichen
70.04.46 N
70.28.17 N

**Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung des Landesabfallgesetzes
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/3054**

Sehr geehrter Herr Strehl,

der o. g. Gesetzentwurf wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW begrüßt.

Angesichts der Eilbedürftigkeit dieses Gesetzes auch und gerade für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen wir weitere Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche bei der Novellierung des Landesabfallabfallgesetzes zurück und plädieren für eine zügige Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Jens Laumann

